

Amtsblatt

für den Kanton Schaffhausen

Inhalt

Handelsregistereinträge	.2054
Erlasse	.2069
Stellenausschreibungen	.2079
Ausschreibungen von Baugesuchen	.2080
Arbeits- und Lieferungsausschreibungen	.2083
Gerichtliche Bekanntmachungen	.2088
Schuldbetreibung und Konkurs	.2091
Weitere Publikationen	.2097
Aus den Verhandlungen des Regierungsrates	.2112

Handelsregistereinträge

AKC Immo GmbH, in Schaffhausen, CHE-215.853.538, Schönmaiengässchen 1, 8200 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 06.12.2016. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Kauf, den Verkauf, das Halten, die Verwaltung, die Vermietung und die Entwicklung von Geschäfts-, Gewerbe- und Wohnliegenschaften. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Inund Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 06.12.2016 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Spiess, André, von Laufen-Uhwiesen, in Uhwiesen (Laufen-Uhwiesen), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 2052 vom 07.12.2016 / CHE-215.853.538 / 03215949

B&B Handel- und Immobilien AG, bisher in Neftenbach, CHE-472.898.029, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 56 vom 23.03.2015, Publ. 2056713). Statutenänderung: 25.10.2016. Sitz neu: Schaffhausen. Domizil neu: Hochstrasse 337, 8200 Schaffhausen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Braun, Dr. Yves, von Sirnach, in Lindau, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arulaiah, Sathiyaseelan, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Sathiyaseelan, Arulaiah].

Tagesregister-Nr. 2053 vom 07.12.2016 / CHE-472.898.029 / 03215951

Equiis Technologies (Switzerland) AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-107.482.899, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 167 vom 30.08.2016, Publ. 3027607). Statutenänderung: 01.12.2016. Aktienkapital neu: CHF 3'596'356.00 [bisher: CHF 3'351'356.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 3'596'356.00 [bisher: CHF 3'351'356.00]. Aktien neu: 35'963'560 Inhaberaktien zu CHF 0.10 [bisher: 33'513'560 Inhaberaktien zu CHF 0.10]. Teil-

weiser Vollzug der genehmigten Kapitalerhöhung vom 22.08.2016 gemäss Beschluss vom 01.12.2016. Anpassung der Statutenbestimmung über das genehmigte Kapital vom 22.08.2016. [bisher: Die Generalversammlung hat mit Beschluss vom 22.08.2016 ein genehmigtes Kapital gemäss näherer Umschreibung in den Statuten eingeführt.]

Tagesregister-Nr. 2054 vom 07.12.2016 / CHE-107.482.899 / 03215953

Essen und Kunst by Adam & Co. GmbH, in Schaffhausen, CHE-203.166.649, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 84 vom 02.05.2014, Publ. 1480931). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Adam, Simon, von Oberdorf (SO), in Winterthur, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 50 Stammanteilen zu je CHF 200.00 [bisher: mit 60 Stammanteilen zu je CHF 200.00]; Bangerter, Judith, von Lyss, in Bülach, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit 35 Stammanteilen zu je CHF 200.00 [bisher: mit 20 Stammanteilen zu je CHF 200.00]; Malicdem, Oliver, von Wolfwil, in Winterthur, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 15 Stammanteilen zu je CHF 200.00 [bisher: in Zürich, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 200.00].

Tagesregister-Nr. 2055 vom 07.12.2016 / CHE-203.166.649 / 03215955

Landwirtschaftlicher Genossenschaftsverband Schaffhausen (GVS), in Schaffhausen, CHE-106.923.375, Genossenschaft (SHAB Nr. 67 vom 09.04.2015, Publ. 2086519). Statutenänderung: 26.05.2015. Zweck neu: Der Genossenschaftsverband ist die Dachorganisation der Landwirtschaftlichen Genossenschaften, Vereine und juristischer Personen des Kantons Schaffhausen und der benachbarten Gebiete, soweit der genossenschaftliche Charakter gewahrt bleibt. Der GVS und seine Tochtergesellschaften bezwecken in gemeinsamer Selbsthilfe: Die Versorgung der Landwirtschaft und der Konsumenten mit Produktionsmitteln, Konsum- und Verbrauchsgütern, mit Investitionsgütern und Dienstleistungen; die Veredelung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte; die Förderung der Landwirtschaft und die Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Interessen; die Abstimmung der Geschäftspolitik für die Bereiche Hilfsstoffe und Produkte mit den Produzenten. Durch gezielte Beiträge fördert er im Rahmen seiner Möglichkeiten auch das Kulturelle, mit Schwerpunkt auf Land und Bauernstand. Der GVS kann alle Tätigkeiten ausüben, welche mit seinem Zweck in direktem und indirektem Zusammenhang stehen. Er kann insbesondere Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, sowie Grundeigentum erwerben, halten und veräussern. Anteilscheine neu: CHF 1'000.00. Pflichten neu: Beitrags- und Leistungspflichten gemäss näherer Umschreibung in den Statuten.

Tagesregister-Nr. 2056 vom 07.12.2016 / CHE-106.923.375 / 03215957

Pentair Finance Group GmbH, in Schaffhausen, CHE-143.492.190, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 228 vom 23.11.2016, Publ. 3179085). Domizil neu: Freier Platz 10, 8200 Schaffhausen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kulis, Irena, von Beringen, in Beringen, Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Schaffhausen]; Swinden, Matthew, britischer Staatsangehöriger, in Feuerthalen, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Schaffhausen].

Tagesregister-Nr. 2057 vom 07.12.2016 / CHE-143.492.190 / 03215959

Pentair Finance Holding GmbH, in Schaffhausen, CHE-159.685.352, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 85 vom 03.05.2016, Publ. 2813481). Domizil neu: Freier Platz 10, 8200 Schaffhausen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Franke, Sharon, niederländische Staatsangehörige, in Lausanne, Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Le Mont-sur-Lausanne]; Kulis, Irena, von Beringen, in Beringen, Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Schaffhausen]; Swinden, Matthew, britischer Staatsangehöriger, in Feuerthalen, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Schaffhausen]. Tagesregister-Nr. 2058 vom 07.12.2016 / CHE-159.685.352 / 03215961

Pentair Flow Services AG, in Schaffhausen, CHE-101.041.887, Aktienge-sellschaft (SHAB Nr. 141 vom 22.07.2016, Publ. 2968913). Domizil neu: Freier Platz 10, 8200 Schaffhausen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Franke, Sharon, niederländische Staatsangehörige, in Lausanne, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Le Mont-sur-Lausanne]; Kulis, Irena, von Beringen, in Beringen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Schaffhausen]; Swinden, Matthew, britischer Staatsangehöriger, in Feuerthalen, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Schaffhausen]. Tagesregister-Nr. 2059 vom 07.12.2016 / CHE-101.041.887 / 03215963

Pentair Global S.à r.l., Luxemburg (LU), Zweigniederlassung Schaffhausen, in Schaffhausen, CHE-105.559.692, ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 85 vom 03.05.2016, Publ. 2813485), Hauptsitz in: Luxembourg (LU). Domizil neu: Freier Platz 10, 8200 Schaffhausen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kulis, Irena, von Beringen, in Beringen, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Schaffhausen]. Tagesregister-Nr. 2060 vom 07.12.2016 / CHE-105.559.692 / 03215965

Pentair International Holding S.à r.l., Luxembourg (LU), Zweigniederlassung Schaffhausen, in Schaffhausen, CHE-373.894.097, ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 85 vom 03.05.2016, Publ. 2813487), Hauptsitz in:

Luxembourg (LU). Domizil neu: Freier Platz 10, 8200 Schaffhausen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kulis, Irena, von Beringen, in Beringen, Leiterin der Zweigniederlassung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Schaffhausen].

Tagesregister-Nr. 2061 vom 07.12.2016 / CHE-373.894.097 / 03215967

Pentair Investments Switzerland GmbH, in Schaffhausen, CHE-188.406.956, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 85 vom 03.05.2016, Publ. 2813489). Domizil neu: Freier Platz 10, 8200 Schaffhausen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Franke, Sharon, niederländische Staatsangehörige, in Lausanne, Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Le Mont-sur-Lausanne]; Kulis, Irena, von Beringen, in Beringen, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Schaffhausen].

Tagesregister-Nr. 2062 vom 07.12.2016 / CHE-188.406.956 / 03215969

Pentair Services Holding GmbH, in Schaffhausen, CHE-169.865.111, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 228 vom 23.11.2016, Publ. 3179089). Domizil neu: Freier Platz 10, 8200 Schaffhausen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kulis, Irena, von Beringen, in Beringen, Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Schaffhausen]; Swinden, Matthew, britischer Staatsangehöriger, in Feuerthalen, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Schaffhausen].

Tagesregister-Nr. 2063 vom 07.12.2016 / CHE-169.865.111 / 03215971

print-scrn Werbetechnik GmbH, in Wilchingen, CHE-115.294.561, Gesell-schaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 64 vom 02.04.2014, Publ. 1431317). Statutenänderung: 06.12.2016. Firma neu: print-scrn solutions GmbH. Domizil neu: Hauptstrasse 23, 8217 Wilchingen. Zweck neu: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Produkten für Raumakustik, Ausarbeitung und Ausführung von raumakustischen Projekten sowie Handel mit Waren aller Art. Erwerb, Belastung, Veräusserung und Verwaltung von Grundeigentum und Beteiligungen, Vornahme von Finanzierungen sowie Eingehung von Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte.

Tagesregister-Nr. 2064 vom 07.12.2016 / CHE-115.294.561 / 03215973

Progenso AG, in Ramsen, CHE-131.369.849, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 28 vom 11.02.2014, Publ. 1339321). Firma neu: Progenso AG in Liquidation. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 06.12.2016 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Joos, Jürgen, von Böbikon, in Winterthur, Mitglied des Verwaltungsrates, Liqui-

dator, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 2065 vom 07.12.2016 / CHE-131.369.849 / 03215975

Schäuble Bodenbeläge GmbH, in Schaffhausen, CHE-367.295.681, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 133 vom 14.07.2015, Publ. 2267643). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schäuble, Ulrich Walter, von Eglisau, in Schaffhausen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00 [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Einzelunterschrift,]; Schäuble, Samuel, von Eglisau, in Schaffhausen, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 19 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00].

Tagesregister-Nr. 2066 vom 07.12.2016 / CHE-367.295.681 / 03215977

Schwimmbadgenossenschaft Unterer-Reiat. in Thayngen, CHE-101.913.211, Genossenschaft (SHAB Nr. 42 vom 02.03.2010, Publ. 5519978). Domizil neu: c/o Jennifer Schmid, Hauptstrasse 17, 8242 Hofen SH. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bosshard, Bruno, von Winterthur, in Opfertshofen SH (Thavngen), Präsident der Verwaltung, mit Unterschrift zu zweien; Telli, Werner, von Trin, in Hofen SH (Thayngen), Vizepräsident der Verwaltung, mit Unterschrift zu zweien; Clausen, René, von Ernen, in Bibern SH (Thayngen), Beisitzer, ohne Zeichnungsberechtigung; Zwicker, Regula, von Schaffhausen, in Bibern SH (Thayngen), Mitglied der Verwaltung, Aktuarin, mit Unterschrift zu zweien; Quadri, Markus, von Balerna, in Altdorf SH (Thayngen), ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Amstad, Rolf, von Beckenried, in Lohn SH, Mitglied der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Hänni, Markus, von Zürich, in Lohn SH, Mitglied der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Naef, Jürg, von Winterthur, in Stetten SH, Mitglied der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Oertli, Miriam, von Hittnau, in Bibern SH (Thayngen), Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Schmid, Jennifer, von Basadingen-Schlattingen, in Hofen SH (Thayngen), Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung.

Tagesregister-Nr. 2067 vom 07.12.2016 / CHE-101.913.211 / 03215979

Stiftung Lebensmut, in Schaffhausen, CHE-114.642.010, Stiftung (SHAB Nr. 168 vom 30.08.2012, Publ. 6828910). Domizil neu: Schützengraben 20, 8200 Schaffhausen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Liberato, Andreas, von Feuerthalen, in Schaffhausen, Präsident des Stiftungsrates,

mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Beringen, Mitglied des Stiftungsrates, mit Unterschrift zu zweien].

Tagesregister-Nr. 2068 vom 07.12.2016 / CHE-114.642.010 / 03215981

CH Fashion GmbH, in Thayngen, CHE-416.632.030, Im Winkel 9, 8240 Thayngen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 08.12.2016. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb sowie die Führung von Modegeschäften. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 08.12.2016 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Richner-Beer, Heidi, von Rupperswil, in Schaffhausen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 80 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Wipf, Corinne, von Marthalen, in Thayngen, Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 120 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

Tagesregister-Nr. 2069 vom 08.12.2016 / CHE-416.632.030 / 03218929

ck OrganisationsBeratung GmbH, in Schaffhausen, CHE-440.006.488, c/o Cuno Künzler, Finsterwaldstrasse 99, 8200 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 08.12.2016. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Organisationsberatung, Sicherheitsmanagement, Führungscoaching und Laufbahnberatung. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss

Erklärung vom 08.12.2016 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Künzler, Cuno, von Walzenhausen, in Schaffhausen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 2079 vom 08.12.2016 / CHE-440.006.488 / 03218949

Hausmax AG, in Schaffhausen, CHE-318.244.595, Vordergasse 74, 8200 Schaffhausen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 08.12.2016. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten, das Verwalten und das Veräussern von Beteiligungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, überbauen, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 50'000.00. Aktien: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB. Gemäss Erklärung vom 08.12.2016 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Päth, André, deutscher Staatsangehöriger, in Lottstetten (DE), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift: Schlatter, Roland, von Schaffhausen, in Hemmental (Schaffhausen), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 2070 vom 08.12.2016 / CHE-318.244.595 / 03218931

IDEEundFORM diana pfeffer, in Rüdlingen, CHE-283.497.627, c/o Diana Pfeffer, Oberdorfstrasse 4, 8455 Rüdlingen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Organisationsentwicklung und Beratung insbesondere im Bereich Consulting. Eingetragene Personen: Pfeffer, Diana, deutsche Staatsangehörige, in Rüdlingen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift; Pfeffer, Uwe, deutscher Staatsangehöriger, in Rüdlingen, mit Einzelprokura. Tagesregister-Nr. 2071 vom 08.12.2016 / CHE-283.497.627 / 03218933

Khan Maler- und Tapezierergeschäft, in Schaffhausen, CHE-454.217.985, c/o Ali Khan, Fulachstrasse 197, 8200 Schaffhausen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Maler- und Tapezierarbeiten. Eingetragene Personen: Khan, Ali Rehman, belgischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 2072 vom 08.12.2016 / CHE-454.217.985 / 03218935

ati worker GmbH, in Schaffhausen, CHE-223.355.596, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 27 vom 09.02.2016, Publ. 2656025). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Selmani, Shaip, mazedonischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 200.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Toci, Senada, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 200.00.

Tagesregister-Nr. 2073 vom 08.12.2016 / CHE-223.355.596 / 03218937

Dannatu AG, bisher in Solothurn, CHE-113.650.544, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 26 vom 08.02.2010, Publ. 5483266). Statutenänderung: 07.11.2016. Firma neu: BDB Legal AG. Sitz neu: Hallau. Domizil neu: Küferstrasse 22, 8215 Hallau. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen von Rechtsdienstleistungen im In- und Ausland durch in einem schweizerischen Anwaltsregister eingetragene Anwältinnen, Anwälte und andere qualifizierte Berater, sowie damit verbundene Tätigkeiten. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen und finanziellen Geschäfte durchführen, die ihrem Zweck dienen; die Konzeption, Organisation und Durchführung von Qualifizierungen, Lehrgängen, Seminaren und Tagungen, Training und Coaching von Personen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten; die Entwicklung, den Erwerb, die Nutzung, die Veräusserung, die Lizenzierung von Immaterialgüterrechten, wie namentlich Patenten, Urheber- und Markenrechten; den Erwerb, den Verkauf, die Vermietung, die Verpachtung, die Verwaltung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschliesslich der Bauten auf fremden Grundstücken bzw. Liegenschaften, von Miteigentumsanteilen an solchen; Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft kann sich auf verwandten Gebieten betätigen und ist zu allen Geschäften und Massnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet erscheinen. Aktien neu: 100'000 Inhaberaktien zu CHF 1.00 [bisher: 100'000 Namenaktien zu CHF 1.00]. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Sprenger, Jürgen, deutscher Staatsangehöriger, in Solothurn, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Semling, Michael, von Baden, in Birmenstorf AG, Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Burow, Boris, deutscher Staatsangehöriger, in Karlsruhe (DE), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Dölle, Bernward, deutscher Staatsangehöriger, in Hallau, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Dölle, Monika, deutsche Staatsangehörige, in Hallau, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. *Tagesregister-Nr. 2074 vom 08.12.2016 / CHE-113.650.544 / 03218939*

Fahrschule Rik, Erika Winkler, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-309.514.784, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 52 vom 15.03.2016, Publ. 2723769). Das Einzelunternehmen wird infolge Verlegung des Sitzes nach Trüllikon im Handelsregister des Kantons Schaffhausen von Amtes wegen gelöscht und im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Tagesregister-Nr. 2078 vom 08.12.2016 / CHE-309.514.784 / 03218947

ICE GmbH, in Stein am Rhein, CHE-107.640.365, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 207 vom 24.10.2012, Publ. 6902218), Vinkulierung neu: [gestrichen: Vom Gesetz abweichende Abtretungsmodalitäten der Stammanteile gemäss Statuten.]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Meitinger, Herbert, von Dietikon, in Dietikon, Gesellschafter, mit Unterschrift zu zweien, mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Müller, Robert, von Hospental, in Kaltenbach (Wagenhausen), Gesellschafter, mit Unterschrift zu zweien, mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Hartwig, Runa, von Wislikofen, in Wislikofen, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Leeger, Susanna, von Steinmaur, in Nussbaumen AG (Obersiggenthal), Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Hartwig, Jürgen, von Wislikofen, in Wislikofen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Müller, Severin Andrew, von Hospental, in Beringen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 15 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Singerer Müller, Maria, von Hospental, in Kaltenbach (Wagenhausen), Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 2080 vom 08.12.2016 / CHE-107.640.365 / 03218951

Life Dent Switzerland AG, in Schaffhausen, CHE-114.274.797, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 80 vom 25.04.2012, Publ. 6652314). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Jud, Dr. med. dent Cornel, von Nesslau, in Stein am Rhein, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: von Krummenau, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Ariani, Aaron Yamo, von Steinhausen, in Sempach, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 2075 vom 08.12.2016 / CHE-114.274.797 / 03218941

Moser Watch Holding AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-217.650.213, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 19 vom 29.01.2015, Publ. 1959699). Statutenänderung: 01.12.2016. Aktienkapital neu: CHF 8'158'500.00 [bisher: CHF 4'000'000.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 8'158'500.00 [bisher: CHF 4'000'000.00]. Aktien neu: 8'158'500 Namenaktien zu CHF 1.00 [bisher: 4'000'000 Namenaktien zu CHF 1.00]. Ordentliche Kapitalerhöhung vom 01.12.2016 durch Verrechnung einer Forderung von CHF 4'158'500.00, wofür 4'158'500 Namenaktien zu CHF 1.00 ausgegeben werden. [Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.]

Tagesregister-Nr. 2076 vom 08.12.2016 / CHE-217.650.213 / 03218943

Anicerva AG in Liquidation, in Stein am Rhein, CHE-103.565.055, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 246 vom 19.12.2014, Publ. 1890393). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Tagesregister-Nr. 2077 vom 08.12.2016 / CHE-103.565.055 / 03218945

Swiss Mining AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-238.228.877, Badische Bahnhofstrasse 16 (RhyTech-Areal), 8212 Neuhausen am Rheinfall, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 09.12.2016. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Metallkonzentraten, Recycling, Beund Verarbeitung von Metallen, insbesondere Edelmetallen und anderen metallhaltigen Verbundstoffen. Aufbereitung und den Handel mit den daraus gewonnenen Metallen. Beteiligung an Minen- und Bergbau-Gesellschaften, insbesondere im Bereich von Edelmetallen und Mineralien sowie Handel mit Minen-Erzeugnissen und Grundstoffen aller Art. Verarbeitung und Filterung von Edelmetallen aus Schlacke. Gewinnung und Vermarktung von Rohstoffen im In- und Ausland. Der Unternehmensgegenstand kann auch allein durch das Halten von Beteiligungen an Unternehmen verwirklicht werden, die in diesem Bereich tätig sind. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Betriebsgrundstücke erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 1'000 Inhaberaktien zu CHF 100.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Gemäss Erklärung vom 09.12.2016 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Pedack, Uwe Erwin, deutscher Staatsangehöriger, in Karlsruhe (DE), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Müller, Thomas Hans Peter, deutscher Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Delegierter des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Adragna, Biagio Arno, deutscher Staatsangehöriger, in Bonn (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Clarke, Jason Enzlin, britischer Staatsangehöriger, in Hongkong (HK), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 2081 vom 09.12.2016 / CHE-238.228.877 / 03221653

Convatec (Switzerland) GmbH, in Schaffhausen, CHE-114.358.916, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 81 vom 29.04.2015, Publ. 2124165). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hölscher, Christian Günter, deutscher Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 2082 vom 09.12.2016 / CHE-114.358.916 / 03221655

Pentair Flow Control AG, in Schaffhausen, CHE-172.345.935, Aktiengesell-schaft (SHAB Nr. 228 vom 23.11.2016, Publ. 3179087). Fusion: Übernahme der Aktiven und des Fremdkapitals der Neotecha AG (CHE-106.323.241), in Hombrechtikon, gemäss Fusionsvertrag vom 05.12.2016 und Bilanz per 24.10.2016. Aktiven von CHF 4'376'103.00 und Fremdkapital von CHF 315'302.00 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da dieselbe Aktionärin sämtliche Aktien der an der Fusion beteiligten Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Tagesregister-Nr. 2083 vom 09.12.2016 / CHE-172.345.935 / 03221657

Anna-Sophien-Stiftung, in Schaffhausen, CHE-110.388.858, Stiftung (SHAB Nr. 211 vom 29.10.2010, Publ. 5872666). Die Stiftung ist gemäss Verfügung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 13.10.2016 aufgehoben. Die Stiftung wird gelöscht.

Tagesregister-Nr. 2084 vom 09.12.2016 / CHE-110.388.858 / 03221659

Nurdina Coiffeur & Beauty GmbH, in Schaffhausen, CHE-421.465.921, Stauffacherstrasse 32, 8200 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 01.12.2016. Zweck: Die Firma bezweckt den Betrieb eines Coiffeur- und Beautysalons für Damen und Herren sowie Handel mit Produkten der kosmetischen Branche und Körperpflege aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen, sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie

Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Die Gesellschaft kann Vertretungen aller Art sowie Lizenzen von Dritten übernehmen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 01.12.2016 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Medic, Nurdina, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 2085 vom 12.12.2016 / CHE-421.465.921 / 03224717

Leu-Rüsi & Co., in Schaffhausen, CHE-101.173.945, Kommanditgesell-schaft (SHAB Nr. 141 vom 22.07.2005, Publ. 2944752). Domizil neu: Hauptstrasse 66, 8231 Hemmental.

Tagesregister-Nr. 2086 vom 12.12.2016 / CHE-101.173.945 / 03224719

Visto Treuhand AG, in Schaffhausen, CHE-102.201.053, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 36 vom 22.02.2016, Publ. 2680801). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schweingruber, Jean-Claude, von Schwarzenburg, in Köln (DE), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 2087 vom 12.12.2016 / CHE-102.201.053 / 03224721

SD-Aussenisolationen - Serifi Daut, in Schaffhausen, CHE-113.571.301, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 238 vom 07.12.2016, Publ. 3207211). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 2088 vom 12.12.2016 / CHE-113.571.301 / 03224723

Tanner-Risch Bauleitung und Architektur, in Dörflingen, CHE-108.510.558, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 165 vom 29.08.1997). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 2089 vom 12.12.2016 / CHE-108.510.558 / 03224725

Carmody Holding AG, in Stetten (SH), CHE-322.997.812, Schloss Herblingen, 8234 Stetten SH, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 09.12.2016. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Verwaltung von Beteiligungen an Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung hauptsächlich im Umfeld der Gastronomie, Hotellerie und verwandten Branchen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 10'000 Inhaberaktien zu CHF 10.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Gemäss Erklärung vom 09.12.2016

wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Carmody, Juan, irischer Staatsangehöriger, in Regensdorf, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Simonett, Andrea, von Andeer, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Volkart, Gregory, von Niederglatt, in Stetten SH, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 2090 vom 13.12.2016 / CHE-322.997.812 / 03227587

Prime Immo SH GmbH, in Schaffhausen, CHE-434.872.916, Dützebüelstrasse 18, 8207 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 13.12.2016. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Ausübung von Immobiliengeschäften aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 13.12.2016 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Stamm, Sonja, von Rüeggisberg, in Schaffhausen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Stamm, Urs, von Thayngen, in Schaffhausen, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 2091 vom 13.12.2016 / CHE-434.872.916 / 03227589

CSI Luxembourg S.à.r.I., Luxembourg, Zweigniederlassung Neuhausen am Rheinfall, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-101.234.825, ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 127 vom 04.07.2014, Publ. 1593579), Hauptsitz in: Hauptsitz: Luxembourg (L). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Lafon, Béatrice Madeleine Valérie, von Frankreich, in Woodchurch (UK) (GB), Leiterin der Zweigniederlassung, mit Einzelunterschrift; Porteous, Adrian Thomas, britischer Staatsangehöriger, in Rudheath, Cheshire (UK) (GB), Leiter der Zweigniederlassung, mit Einzelunterschrift; Brodin, John Per, amerikanischer Staatsangehöriger, in Barrington IL (US), mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Huckins, Scott Edward, amerikanischer Staatsangehöriger, in Barrington IL (US), Leiter der Zweigniederlassung, mit Einzelunterschrift; Brown,

Stuart Andrew, britischer Staatsangehöriger, in West Midlands (GB), mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 2092 vom 13.12.2016 / CHE-101.234.825 / 03227591

Dahmen Holding AG, in Stetten (SH), CHE-109.689.135, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 108 vom 07.06.2007, Publ. 3964624). Firma neu: Dahmen Holding AG in Liquidation. Mit Entscheid vom 02.11.2016 hat das Kantonsgericht Schaffhausen die Gesellschaft gemäss Art. 731b OR aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Tagesregister-Nr. 2093 vom 13.12.2016 / CHE-109.689.135 / 03227593

frohbergpharma AG, in Schaffhausen, CHE-380.982.281, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 235 vom 02.12.2016, Publ. 3198405). Gemäss Erklärung vom 17.10.2016 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Tagesregister-Nr. 2094 vom 13.12.2016 / CHE-380.982.281 / 03227595

NEUESTAHL HANDELS AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-421.882.667, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 111 vom 10.06.2016, Publ. 2882831). Firma neu: NEUESTAHL HANDELS AG in Liquidation. Mit Entscheid vom 18.11.2016 hat das Kantonsgericht Schaffhausen die Gesellschaft gemäss Art. 731b OR aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Tagesregister-Nr. 2095 vom 13.12.2016 / CHE-421.882.667 / 03227597

Restaurant Ochsen GmbH, in Beringen, CHE-115.833.759, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 50 vom 11.03.2011, Publ. 6072226). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Niedermann, Monika, von Jonschwil, in Feuerthalen, mit Einzelprokura. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Tamagni, Mascia, von Sant'Antonio, in Neunkirch, mit Einzelprokura.

Tagesregister-Nr. 2096 vom 13.12.2016 / CHE-115.833.759 / 03227599

Terra Magica Organic Store GmbH, in Beringen, CHE-379.098.785, Gesell-schaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 52 vom 17.03.2015, Publ. 2046015). Statutenänderung: 12.12.2016. Firma neu: DC-Allround GmbH. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Herstellung und den Vertrieb von Mischerden, Kompost und Gartendünger. Zudem bezweckt sie das Vermieten und den Verkauf von Pyrolyseöfen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigen-

tum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. [Die Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte sind aus den Statuten gestrichen worden.] [gestrichen: Pflichten: Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten].

Tagesregister-Nr. 2097 vom 13.12.2016 / CHE-379.098.785 / 03227601

Amtsblatt-Erscheinungsdaten über Weihnacht/Neujahr

Am Freitag, 30.12.2016, erscheint kein Amtsblatt

Das erste Amtsblatt im 2017 erscheint am Freitag, 6. Januar 2017. (Redaktionsschluss: Dienstag, 3. Januar 2017, 16.00 Uhr)

Wir bitten um Kenntnisnahme.

16-152

Erlasse

Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (Kantonale Epidemienverordnung, EPV)

vom 20. Dezember 2016

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 75 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG) ¹⁾ und Art. 102 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, EpV) ²⁾ und in Ausführung von Art. 33 und 34 des Gesundheitsgesetzes vom 21. Mai 2012 (GesG) ³⁾,

verordnet:

I. Zweck und Zuständigkeit

§ 1

Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Geltungsbereich die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen.

§ 2

- ¹ Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt ist mit dem Vollzug beauf- zuständigkeit tragt.
- ² Sie oder er wird unterstützt durch:
- a) die Amtsärztinnen und -ärzte;
- b) die Kantonsapothekerin oder den Kantonsapotheker;
- c) die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt;
- d) die Kantonschemikerin oder den Kantonschemiker.
- ³ Die Gemeinden übernehmen die ihnen durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben.

II. Meldewesen und Massnahmen

§ 3

Kantonsärztin oder Kantonsarzt Der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Entgegennahme der bundesrechtlich vorgeschriebenen Meldungen der Ärztinnen und Ärzte, Spitäler und anderer öffentlicher oder privater Institutionen des Gesundheitswesens;
- b) Weiterleiten der gemäss lit. a erhaltenen Meldungen an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) innert der vom Bund festgelegten Meldefrist:
- c) Vornahme der epidemiologischen Abklärungen;
- d) Information der Bevölkerung, der im Gesundheitswesen t\u00e4tigen Personen, der Spit\u00e4ler und anderer \u00f6ffentlicher oder privater Institutionen des Gesundheitswesens \u00fcber den nationalen Impfplan;
- e) Erhebung des Anteils der geimpften Personen und entsprechende Information an das BAG;
- f) fachliche Aufsicht und Koordination der T\u00e4tigkeit der Schul\u00e4rztinnen und Schul\u00e4rzte im Zusammenhang mit der \u00dcberpr\u00fcrfung des Impfstatus von Kindern und Jugendlichen w\u00e4hrend der obligatorischen Schulzeit;
- g) Anordnung von Massnahmen zur Epidemienbekämpfung gegenüber Einzelpersonen und deren Durchsetzung;
- h) Anordnung von Massnahmen zur Epidemienbekämpfung gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen und deren Durchführung unter Mitwirkung der Gemeinden;
- Regelmässige Überprüfung der unter lit. g und h angeordneten Massnahmen;
- j) Anordnungen im Umgang mit Leichen bei einer besonderen Gefährdung;
- k) Anordnung der erforderlichen Desinfektion und Entwesung;
- Anordnung der erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung oder zur Verhütung des Auftretens von Organismen, unter Einbezug der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes.

§ 4

- ¹ Die Impfungen in den Schulen werden im Rahmen des schulärztli- Impfungen in chen Dienstes nach den Vorgaben des GesG³⁾ und des Reglements den Schuüber die schulärztliche Tätigkeit durchgeführt.
- ² Die Entschädigung für die schulärztliche Tätigkeit wird in einem ärztliche Tätig-Reglement des Regierungsrates geregelt.

len/Entschädigung für schul-

§ 5

Das Departement des Innern schliesst mit geeigneten Stellen einen Lagerung von Leistungsvertrag ab zur Lagerung der vom Bund gelieferten Heilmit- Heilmitteln tel für die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Heilmittel auch in einer Krisensituation rechtzeitig weiterverteilt werden können.

III. **Desinfektion und Entwesung**

§ 6

Zuständig für die Durchführung der Desinfektion und Entwesung auf Zuständigkeit Anordnung der Kantonsärztin bzw. des Kantonsarztes sind die Gemeinden.

Sondermassnahmen gegen die Tuberkulose IV.

§ 7

¹ Bei ansteckenden Erkrankungen, insbesondere Tuberkulosefällen, Zuständigkeit führt die Lungenliga Schaffhausen die Umgebungsuntersuchungen durch und übernimmt die Fürsorge für Tuberkulose.

- ² Die Lungenliga Schaffhausen wird von der Kantonsärztin bzw. dem Kantonsarzt über die entsprechenden Fälle informiert.
- ³ Das Departement des Innern schliesst den entsprechenden Leistungsauftrag mit der Lungenliga Schaffhausen ab. Dieser wird unter Berücksichtigung der veränderten Bedürfnisse und der verfügbaren Mittel periodisch aktualisiert.

V. Schlussbestimmungen

§ 8

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird aufgehoben:

Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (Kantonale Epidemienverordnung) vom 15. März 1978 (SHR 818.101).

§ 9

Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
- ² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 20. Dezember 2016 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Reto Dubach

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Fussnoten:

- 1) SR 818.101.
- 2) SR 818.101.1.
- 3) SHR 810.100.

Beschluss über die Festsetzung eines provisorischen Tarifs betreffend Abgeltung der Pflegematerialien in Pflegeheimen durch die Krankenversicherer

vom 20. Dezember 2016

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

- Vom Gesuch von curaviva, Verband Heime und Institutionen Schweiz, Sektion Schaffhausen, Fachgruppe Alter, vom 8. Dezember 2016 um Festsetzung der Tarife zur Verrechnung von Pflegematerialien gegenüber den Versicherern, mit denen kein Tarifvertrag abgeschlossen werden konnte, wird Kenntnis genommen.
- Im Sinne von Ziffer 2 des Antrages wird das Festsetzungsverfahren sistiert bis zum Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts in der Beschwerdesache C-1970/2015 betreffend die Verrechnung von Pflegematerialien in den Alterspflegeheimen des Kantons Thurgau.
- Für die Dauer des Verfahrens wird mit Wirkung ab 1. Januar 2017 ein Arbeitstarif in Form von Pauschalbeiträgen pro Pflegetag wie folgt festgelegt:

Pflegestufen 1 und 2 Fr. 0.50 / Tag
Pflegestufen 3 und 4 Fr. 1.50 / Tag
Pflegestufen 5 und 6 Fr. 2.00 / Tag
Pflegestufe 7 Fr. 2.50 / Tag
Pflegestufen 8 - 12 Fr. 3.00 / Tag

 Die provisorischen Ansätze gelten unter dem Vorbehalt einer Rückabwicklung im Falle eines abweichenden Ausgangs des Hauptverfahrens.

Schaffhausen, 20. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Reto Dubach

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Verordnung 16-151 zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen (Kantonale Tierseuchenverordnung)

Änderung vom 20. Dezember 2016

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

П

Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen (Kantonale Tierseuchenverordnung) vom 23. Januar 2001 wird wie folgt geändert:

§ 10

¹ Das Landwirtschaftsamt registriert alle Tierhaltungen und Be- Kennzeichnung stände, in denen Klauentiere, Equiden, Hausgeflügel und Bienen ge- und Registriehalten sowie Aquakulturen betrieben werden, gemäss den Vorgaben rung der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung.

² Die Tierhalterinnen und Tierhalter haben ihre Tiere gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung zu kennzeichnen und zu registrieren. Das Veterinäramt kann nötigenfalls ergänzende Weisungen erlassen.

11.

- ¹ Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
- ² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 20. Dezember 2016 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident:

Dr. Reto Dubach

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Zusammenstellung über die Grundgrade pro Sorte der Ernte 2016

16-150

vom 8. Dezember 2016

Gestützt auf Art. 46 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 29. November 1999 hat die Kantonale Rebbaukommission beschlossen:

1. Durchschnitts- und Grundgrade (AOC-Weine)

Die Auswertung der amtlichen Weinlesekontrolle ergab folgende Durchschnittsgrade, aus denen sich nachstehende Grundgrade ableiten:

	Durchschnitt °Oe	Grundgrade °Oe
Blauburgunder		
Produktionsgebiet Reiat/Rhein		
Altdorf, Bibern, Buchberg, Büsingen, Dörflingen, Hemishofen, Ramsen, Rüdlingen, Stadt Schaffhausen, Stein am Rhein, Thayngen	92.1	92.0
Produktionsgebiet Klettgau		
Beringen, Gächlingen, Hallau, Löhningen, Oberhallau, Osterfingen, Siblingen (Eisenhald Trasadingen, Wilchingen	de) 94.3	94.0

		Durchschnitt °Oe	Grundgrade °Oe
Acolon	Alle Gemeinden	82.0	82.0
Cabernet Blanc	Alle Gemeinden	92.5	93.0
Cabernet Cubin	Alle Gemeinden	87.4	87.0
Cabernet Dorsa	Alle Gemeinden	89.7	90.0
Cabernet Franc	Alle Gemeinden	73.0	73.0
Cabernet Jura	Alle Gemeinden	88.8	89.0
Cabernet Mitos	Alle Gemeinden	82.0	82.0
Cabernet Sauvignon	Alle Gemeinden	86.3	86.0
Cabernet Soyhières	Alle Gemeinden	80.6	81.0
Chardonnay	Alle Gemeinden	88.0	88.0
Dakapo	Alle Gemeinden	75.9	76.0
Diolinoir	Alle Gemeinden	98.0	98.0
Divico (IRAC 2091)	Alle Gemeinden	90.4	90.0
Dornfelder	Alle Gemeinden	80.8	81.0
Dunkelfelder	Alle Gemeinden	91.9	92.0
Galotta	Alle Gemeinden	95.0	95.0
Gamaret	Alle Gemeinden	84.4	84.0
Garanoir	Alle Gemeinden	83.7	84.0
Gewürztraminer	Alle Gemeinden	93.9	94.0
GF 48-12	Alle Gemeinden	75.3	75.0
Johanniter	Alle Gemeinden	87.2	87.0
Kerner	Alle Gemeinden	86.7	87.0
Lemberger	Alle Gemeinden	80.7	81.0
Léon Millot x			
Maréchal Foch	Alle Gemeinden	104.7	105.0
Malbec	Alle Gemeinden	81.4	81.0
Maréchal Foch	Alle Gemeinden	98.0	98.0
Merlot	Alle Gemeinden	85.5	86.0
Muscaris	Alle Gemeinden		93.0
Muscat Olivier	Alle Gemeinden	83.6	84.0
Muskateller	Alle Gemeinden		84.0
Pinot blanc	Alle Gemeinden		92.0
Pinot gris	Alle Gemeinden	95.9	96.0
Prior	Alle Gemeinden		83.0
Räuschling	Alle Gemeinden		73.0
Rebo	Alle Gemeinden		91.0
Regent	Alle Gemeinden		86.0
Riesling	Alle Gemeinden	82.5	83.0

	Dur	chschnitt °Oe	Grundgrade °Oe
Riesling-Silvaner	Alle Gemeinden	78.2	78.0
Sauvignon blanc	Alle Gemeinden	88.6	89.0
Sauvignonasse	Alle Gemeinden	92.0	92.0
Schiller	Alle Gemeinden	86.2	86.0
Seyval blanc	Alle Gemeinden	87.7	0.88
Solaris	Alle Gemeinden	100.9	101.0
VB CAL 91-26-04	Alle Gemeinden	80.6	81.0
VB CAL 91-26-18	Alle Gemeinden	98.0	98.0
VB CAL 1-22	Alle Gemeinden	88.0	0.88
VB CAL 1-28	Alle Gemeinden	90.8	91.0
VB CAL 1-36	Alle Gemeinden	80.3	80.0
VB CAL 6-04	Alle Gemeinden	91.6	92.0
Viognier	Alle Gemeinden	79.0	79.0
Zweigelt	Alle Gemeinden	89.4	89.0

2. Durchschnitts- und Grundgrade (Landweine)

Die Auswertung der amtlichen Weinlesekontrolle ergab folgende Durchschnittsgrade, aus denen sich nachstehende Grundgrade ableiten:

		Durchschnitt °Oe	Grundgrade °Oe
Blauburgunder LW	Alle Gemeinden	89.0	89.0
Riesling-Silvaner LW	Alle Gemeinden	68.6	69.0

3. Qualitätsbezahlung

Aufgrund eines Übereinkommens im Branchenverband Schaffhauser Wein gelangen die "betriebsspezifischen" Lösungen für die Bezahlung der Qualität zur Anwendung.

Schaffhausen, 8. Dezember 2016

Kantonale Rebbaukommission Der Präsident:

Dr. Pablo Nett

Stellenausschreibungen





Die Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen ist das oberste Fachorgan für die Finanzaufsicht. Die Finanzaufsicht beinhaltet Jahresabschlussprüfungen und die interne Revision. Diese breite Aufgabenstellung erfordert es, intensiv mit den geprüften Dienststellen und Betrieben zusammen zu arbeiten, gemeinsam nachhaltige Lösungen zu entwickeln und über alle staatlichen Ebenen zu kommunizieren. Für diese Aufgaben suchen wir einen/eine

Revisionsleiter/in Wirtschaftsprüfung (100 %)

Ihr Aufgabenbereich

- Jahresabschlussprüfungen und interne Revisionen in den Bereichen der Stadtrechnung, bei Dienststellen der Verwaltung sowie bei Institutionen aus dem Umfeld von Kanton und Stadt hinsichtlich der wirtschaftlichen, wirksamen und rechtmässigen Verwendung öffentlicher Mittel.
- Beratungen im Bereich des Aufgabengebiets
- Mitarbeit und Leitung von internen und externen Projekten
- Fachliche und personelle Führung eines Revisionsbereichs (Stadt) mit
 2 Mitarbeitenden

Sie bringen mit

- Abschluss als dipl. Wirtschaftsprüfer/in, CIA
- dipl. Experte/in in Rechnungslegung und Controlling oder dipl. Treuhandexperte/in, eidg. Fachausweis in Finanz- und Rechnungswesen, betriebs- bzw. wirtschaftswissenschaftlicher Hochschulabschluss (FH, Uni), jeweils mit Revisionserfahrung
- Zulassung bzw. die unmittelbar bevorstehende Zulassung als Revisionsexperte/in
- Führungserfahrung bzw. Führungsausbildung
- verantwortungsbewusste, selbstständige und teamorientierte Arbeitsweise
- analytisches Denkvermögen und Verhandlungsgeschick
- gute Informatik-Benutzerkenntnisse
- Berufserfahrung mit oder in der öffentlichen Verwaltung ist von Vorteil

Wir bieten

- anspruchsvolle und abwechslungsreiche T\u00e4tigkeit an den Schnittstellen von Parlamenten, Exekutiven und Verwaltungen
- die Chance Verantwortung zu übernehmen
- die Möglichkeit etwas bewegen zu können
- Einsicht in vielfältige Bereiche und Kontakt mit unterschiedlichen Menschen
- Weiterbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- zeitgemässe Anstellungsbedingungen (Jahresarbeitszeit, Überstundenkompensation)
- Arbeitsplatz in der Stadtmitte und in unmittelbarer N\u00e4he des Bahnhofs Schaffhausen

Stellenantritt per 1. Juni 2017 oder nach Vereinbarung

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Patrik Eichkorn, Leiter der Finanz-kontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen, Telefon 052 632 55 43 oder E-Mail: patrik.eichkorn@ktsh.ch.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche/elektronische Bewerbung mit Foto an:

Patrik Eichkorn, Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen, Bahnhofstrasse 28, 8200 Schaffhausen oder patrik.eichkorn@ktsh.ch.

Ausschreibungen von Baugesuchen

Auflage: Die Pläne samt den Gesuchsunterlagen liegen, wo nichts anderes angegeben ist, auf den betreffenden Stadt- bzw. Gemeinderatskanzleien zur Einsicht auf.

Dauer der Auflage: 30 Tage vom Datum dieser Ausschreibung an, soweit in der einzelnen Ausschreibung nicht eine Auflagefrist von 20 Tagen festgelegt wird.

Wahrung von Ansprüchen: Gegen die ausgeschriebenen Bauvorhaben kann jedermann innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Gemeinderat (Stadtrat) Einwendungen erheben oder die Zustellung der baurechtlichen Entscheide verlangen (Art. 62 BauG). Wer nicht innert der Auflagefrist Einwendungen erhebt oder den baurechtlichen Entscheid verlangt, verwirkt das Recht, beim Regierungsrat mit öffentlich-rechtlicher Begründung Rekurs zu erheben (Art. 63 BauG). Ein allfälliger Rekurs kann erst

nach dem Erlass des baurechtlichen Entscheides durch die zuständige Behörde (Gemeinderat oder Baudepartement) erhoben werden.

Privatrechtlich begründete Einsprachen gegen ein Bauvorhaben sind innert 20 Tagen ab Erhalt des Baurechtsentscheides zur Erwirkung eines Bauverbotes schriftlich beim zuständigen Richter zu erheben (Art. 69 Abs. 5 BauG).

Schaffhausen

Die Einwohnergemeinde Schaffhausen, Krummgasse 2, 8200 Schaffhausen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Montage von zwei temporären Steinschlag-Schutznetzen über dem Durchgang des Obertors VS Nr. 690, auf GB Nr. 262 an der Oberstadt, als Sicherheitsmassnahme bis zur Natursteinsanierung. Auflagefrist 20 Tage.

Das Hochbauamt der Einwohnergemeinde Schaffhausen, Münstergasse 30, 8200 Schaffhausen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Energetische Sanierung der Sporthalle Kreuzgut VS Nr. 7309, Erneuerung der Sanitären Anlagen und Anbau eines Geräteraums an der Südostfassade auf GB Schaffhausen Nr. 21239, Trüllenbuck 23. Wegen Unterschreiten des Strassenabstandes benötigt das Bauvorhaben eine Ausnahmebewilligung des kantonalen Baudepartements. Auflagefrist 20 Tage.

Rosmarie Peter, Klausweg 7, 8200 Schaffhausen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Neubau Einfamilienhaus auf bestehendes Garagengebäude VS Nr. 3445 auf GB Nr. 2393 an der Ulmenstrasse.

Der Baureferent: Dr. Raphaël Rohner

Beringen

Die Einwohnergemeinde Beringen, Zelgstrasse 8, 8222 Beringen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Auf dem Grundstück GB Nr. 4271 ist Errichtung eines Quellwasserpumpwerkes im Tal inkl. angebauter Trafostation vorgesehen. Das Grundstück befindet sich in der Landwirtschaftszone und im BLN-Gebiet, Rietwiese, 8222 Beringen.

Der Baureferent: Andreas Keller

Buchberg

Stephanie und Jörg Casparis beabsichtigen an der Erlistrasse 44, auf dem Grundstück GB Nr. 103, VS Nr. 90, den Abbruch des bestehenden Hauses

und anschliessend den Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Zahnarztpraxis im Untergeschoss. Auflagefrist 20 Tage.

Rudolf Gehring beabsichtigt auf dem abparzellierten Grundstück GB Nr. 1082 vom Gesamtgrundstück GB Nr. 389, Vers. Nr. 15, in der Dorfkernzone II an der Murkatstrasse 31, den Abbruch des Ökonomieteils mit anschliessendem Ersatzbau eines Einfamilienhauses mit Carport an das bestehende Wohnhaus.

Silvia Fehr beabsichtigt auf dem Grundstück GB Nr. 306, VS Nr. 156 an der Sandackerstrasse 10 eine Renovation, Sanierung und Fassadenänderung des bestehenden Einfamilienhauses. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Hsp. Kern

Hallau

Die Einwohnergemeinde Hallau, vertreten durch das Werkreferat, beabsichtigt, im Einverständnis mit der Grundeigentümerin, auf den Grundstücken GB Hallau Nrn. 1865 und 1866 "Bä der Wehri" die bestehende Fassungsanlage umzubauen inkl. dem Einbau von Fischwanderhilfen.

Timothy und Kay Vacher, Obere Ifangstrasse 8, 8215 Hallau, beabsichtigen, in der westlichen Dachfläche des Wohnhauses VS Nr. 678 auf dem Grundstück GB Hallau Nr. 851 "lifang" ein Dachflächenfenster mit Fassadenzusatzelement einzubauen. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Dieter Buess

Stein am Rhein

Die *Immobilien Degerfeld AG*, c/o David Hilty, Wisegässli 8, 8260 Stein am Rhein, beabsichtigt den Umbau der bestehenden Massstabfabrik VS Nr. 375 zu Wohnungen auf GB 944, WG3, Kaltenbacherstrasse 20, 8260 Stein am Rhein.

Der Baureferent: Markus Oderbolz

Thayngen

Harald und Gabriele Peyer, Rebbergstrasse 89, Thayngen, beabsichtigen, das Wohnhaus VS Nr. 73 auf Grundstück GB Nr. 131 an der Schulstrasse umzubauen und zusätzlich im Dachgeschoss zwei Wohnungen einzubauen.

Der Baureferent: Adrian Ehrat

Arbeits- und Lieferungsausschreibungen

Ausschreibung Brandschutzabschlüsse

- Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers: Bedarfsstelle/Vergabestelle: Einwohnergemeinde Schaffhausen vertreten durch das Hochbauamt der Stadt Schaffhausen Beschaffungsstelle/Organisator: Einwohnergemeinde Schaffhausen vertreten durch das Hochbauamt der Stadt Schaffhausen, zu Hdn. von Bruno Rüegger, Münstergasse 30, 8200 Schaffhausen, Schweiz, Telefon: 052 632 53 83, E-Mail: bruno.rueegger@stsh.ch
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: Einwohnergemeinde Schaffhausen, vertreten durch das Hochbauamt der Stadt Schaffhausen, zu Hdn. von Bruno Rüegger, Münstergasse 30, 8200 Schaffhausen, Schweiz, Telefon: 052 632 53 83, E-Mail: bruno.rueegger@stsh.ch
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 09.01.2017
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes: Datum: 24.01.2017 Uhrzeit: 16:00, Spezifische Fristen und Formvorschriften: Vermerk auf Couvert: Bauvorhaben Nr. 7382 Schulanlage Gräfler/BKP Nr. 273, NICHT ÖFFNEN
- 1.5 Datum der Offertöffnung: 27.01.2017, Uhrzeit: 10:00, Ort: Müntergasse 30, 8200 Schaffhausen
- 1.6 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt
- 1.7 Verfahrensart: Offenes Verfahren
- 1.8 Auftragsart: Bauauftrag
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag: Nein
- Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Bauauftrages: Ausführung
- 2.2 Projekttitel der Beschaffung:Schulanlage Gräfler, Brandschutzabschlüsse
- 2.3 Aktenzeichen / Projektnummer: 62311.503.250

2.4 Aufteilung in Lose? Nein

2.5 Gemeinschaftsvokabular:

CPV: 45214200 - Bauarbeiten für Schulgebäude Baukostenplannummer (BKP): 273 - Schreinerarbeiten

2.6 Detaillierter Projektbeschrieb:

Die Wandabschlüsse zwischen Klassenzimmer und Halle resp. Korridoren/Treppenhaus entsprechen nicht mehr den Brandschutzvorschriften. Eine akustische Verbesserung ist dringend erwünscht. Vor die bestehenden Leichtbauwände aus Spanplatten wird hallenseitig vorgeblendet eine Brandschutzwand El60 montiert, verkleidet aus nichtbrennbarem Material RF 1/BKZ 6q.3. Sämtliche Türen werden durch Brandschutztüren El30 ersetzt inkl. Sturzblenden, neue Oberlichter mit Gläsern E30 den bestehenden vorgeblendet.

2.7 Ort der Ausführung:

Schulanlage Gräfler, Hohbergstrasse 1, 8207 Schaffhausen

2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:

24 Monate nach Vertragsunterzeichnung Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

2.9 Optionen: Nein

2.10 Zuschlagskriterien:

Preis Gewichtung 50

Aufgrund der Referenzen: Sorgfalt im Umgang mit denkmalgeschützter Gewichtung 30

Qualität und Umweltverträglichkeit der verwendeten Materialien Gewichtung 20

2.11 Werden Varianten zugelassen? Ja

Bemerkungen: Varianten nach Vorschlag der Unternehmung sind als gesonderte Beilage einzureichen

2.12 Werden Teilangebote zugelassen? Nein

2.13 Ausführungstermin:

Beginn 01.06.2017 und Ende 28.06.2019

Bedingungen

3.7 Eignungskriterien:

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

3.8 Geforderte Nachweise:

Aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise

3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis: 23.01.2017

Kosten: CHF 0.00

3.10 Sprachen für Angebote: Deutsch

3.11 Gültigkeit des Angebotes:

180 Tage ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote

3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen:

unter www.simap.ch

Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 23.12.2016 bis

24.01.2017

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

4. Andere Informationen

4.7 Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Obergericht Schaffhausen, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel eizureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Ausschreibung Instandstellung Bachstrasse

- Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers: Bedarfsstelle/Vergabestelle: Tiefbaubauamt Stadt Schaffhausen Beschaffungsstelle/Organisator: Stadt Schaffhausen, vertreten durch das Tiefbauamt, zu Hdn. von Beat Keller, Pfarrhofgasse 2, 8200 Schaffhausen, Schweiz, E-Mail: beat.keller@stsh.ch
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: Stadt Schaffhausen, Tiefbau und Entsorgung, Pfarrhofgasse 2, 8201 Schaffhausen, Schweiz, E-Mail: beat.keller@stsh.ch
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 13.01.2017

Bemerkungen: Fragen zur Ausschreibung sind schriftlich bis spätestens 13. Januar 2017 per E-Mail an daniel.schmid@wrs-ing.ch einzugeben.

1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes:

Datum: 03.02.2017 Uhrzeit: 16:00, Spezifische Fristen und Formvorschriften: Stichwort auf Couvert: "Offerte: Bachstrasse Schaffhausen"

1.5 Datum der Offertöffnung:

07.02.2017, Uhrzeit: 11:00, Ort: Schaffhausen

- 1.6 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt
- 1.7 Verfahrensart: Offenes Verfahren
- 1.8 Auftragsart: Bauauftrag
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag: Nein
- 2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Bauauftrages: Ausführung
- 2.2 Projekttitel der Beschaffung: Instandstellung Bachstrasse
- 2.4 Aufteilung in Lose? Nein
- 2.5 Gemeinschaftsvokabular:

CPV: 45000000 - Bauarbeiten

2.6 Detaillierter Projektbeschrieb:

In der Bachstrasse in Schaffhausen zwischen Rheinuferstrasse und Unterstadt werden die Strasse und die Kanalisation in 5 Bauphasen und der Verkehr Instand gestellt. Im Zuge der Instandsetzung der Kanalisation wird der Gerberbachkanal neu abgedichtet. Des Weiteren werden Leitungen der Werke neu verlegt. Die Bachstrasse ist bei einem gesperrten Fäsenstaubtunnel eine ASTRA-Verkehrsverbindung (Umleitungsroute). Es müssen immer zwei Fahrspuren offen gehalten werden.

2.7 Ort der Ausführung:

Bachstrasse (Gerberplatz bis Knoten Rheinuferstrasse)

2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:

Beginn: 03.04.2017, Ende: 30.11.2017 Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

2.9 Optionen: Nein

2.10 Zuschlagskriterien:

Preis Gewichtung 60 %

Erfahrung und Referenzen des Poliers und Bauführers Gewichtung 20 %

Qualität und Termine Gewichtung 15 % Lehrlingsausbildung Gewichtung 5 %

- 2.11 Werden Varianten zugelassen? Nein
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen? Nein
- 2.13 Ausführungstermin: Beginn 03.04.2017 und Ende 30.11.2017
- 3. Bedingungen
- 3.7 Eignungskriterien:

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

3.8 Geforderte Nachweise:

Aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise

- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen Kosten: Keine
- 3.10 Sprachen für Angebote: Deutsch
- 3.11 Gültigkeit des Angebotes:

6 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote

3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen:

unter www.simap.ch

Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 23.12.2016 bis 03.02.2017

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

4. Andere Informationen

4.7 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Obergericht Schaffhausen, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Gerichtliche Bekanntmachungen

Kantonsgericht Schaffhausen

Aufforderung zur Einreichung einer Stellungnahme

In einem unter Beteiligung von *Natasha Joana Thum*, geb. 3. März 1992, von Deutschland, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, beim Kantonsgericht hängigen Verfahren (Nr. 2016/1604-57-pd) wird der Genannten hiermit Gelegenheit gegeben, ein auf der Kanzlei des Kantonsgerichtes, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, bereit liegendes Gesuch der Gegenpartei abzuholen und bis 16. Januar 2017 eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Im Säumnisfall würde Verzicht auf die Einreichung einer Stellungnahme angenommen und aufgrund der Akten entschieden.

Der Gerichtsschreiber: lic.iur. Peter Dolf

Kantonsgericht Schaffhausen

Urteilsbekanntgabe

In der unter Beteiligung von *Marko Kukolj*, geb. 30. November 1988, von Kroatien, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, hängigen zivilen Angelegenheit (Verfahren Nr. 2016/688-27 -fk), hat das Kantonsgericht Schaffhausen am 16. Dezember 2016 das Urteil erlassen. Marko Kukolj steht die Möglichkeit offen, das Urteilsdispositiv bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Zudem kann er innert 10 Tagen seit dieser Veröffentlichung beim Kantonsgericht eine schriftliche Urteilsbegründung verlangen, ansonsten Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Berufung oder Beschwerde angenommen würde (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Verlangt er die Zustellung eines schriftlich begründeten Entscheides, beginnen die Rechtsmittelfristen für alle Parteien mit dieser Zustellung zu laufen (Art. 311, 321 ZPO).

Die Gerichtsschreiberin: MLaw Franziska Keller

Kantonsgericht Schaffhausen

Urteilsbekanntgabe

In der unter Beteiligung von *Melanie von Senger*, Ictinos 768, La Reina, Santiago de Chile, Chile, hängigen zivilen Angelegenheit (Verfahren Nr. 2015/907-11), hat das Kantonsgericht Schaffhausen am 16. Dezember 2016 das Urteil erlassen. Melanie von Senger steht die Möglichkeit offen,

das Urteilsdispositiv bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Zudem kann sie innert 10 Tagen seit dieser Veröffentlichung beim Kantonsgericht eine schriftliche Urteilsbegründung verlangen, ansonsten Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Berufung oder Beschwerde angenommen würde (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Verlangt er die Zustellung eines schriftlich begründeten Entscheides, beginnen die Rechtsmittelfristen für alle Parteien mit dieser Zustellung zu laufen (Art. 311, 321 ZPO).

Der Gerichtsschreiber: lic.iur. Ralph Heydecker

Kantonsgericht Schaffhausen

Entscheidbekanntgabe

In einem unter Beteiligung von Radu-Lucian Cârdei Kunz, geb. 17. August 1977, von Rumänien, gemeldet an der Buchthalerstrasse 149 in 8203 Schaffhausen, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, hängigen Zivilverfahren (Nr. 2016/1643-26-pd) hat das Kantonsgericht Schaffhausen am 14. Dezember 2016 einen verfahrensabschliessenden Entscheid erlassen. Dem Genannten steht die Möglichkeit offen, das Entscheiddispositiv bei der Kanzlei des Kantonsgerichts Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Sodann kann er innert 10 Tagen seit dieser Veröffentlichung beim Kantonsgericht eine schriftliche Begründung des Entscheides verlangen, ansonsten Verzicht auf die Anfechtung desselben mit Berufung oder Beschwerde angenommen würde (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Verlangt er die Zustellung eines schriftlich begründeten Entscheides, beginnen die Rechtsmittelfristen für alle Parteien mit dieser Zustellung zu laufen (Art. 311, 321 ZPO).

Der Gerichtsschreiber: lic.iur. Peter Dolf

Kantonsgericht Schaffhausen

Entscheidbekanntgabe

In einem Verfahren unter Beteiligung von *Oleg Wilhelm*, geb. 17. April 1979, deutscher Staatsangehöriger, gemeldet an der Rhenaniastrasse 19, 8212 Neuhausen am Rheinfall (Verfahren Nr. 2016/1423-43-nk), hat der Einzelrichter des Kantonsgerichts Schaffhausen am 30. November 2016 einen verfahrenserledigenden Entscheid erlassen. Dem Genannten steht die Möglichkeit offen, den Entscheid auf der Kanzlei des Kantonsgerichts Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Allfällige Rechtsmittelfristen beginnen mit dieser Publikation zu laufen.

Die Gerichtsschreiberin: MLaw Nicole Klingler

Kantonsgericht Schaffhausen

Entscheidbekanntgabe

In einem gegen die *IMETH AG* mit Sitz in Schaffhausen beim Kantonsgericht eingeleiteten Verfahren (Nr. 2016/1552-43-nm), hat der Einzelrichter am 15. Dezember 2016 einen verfahrensabschliessenden Entscheid gefällt. Die Organe der Gesellschaft können den Entscheid auf der Kanzlei des Kantonsgerichtes Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, in Empfang nehmen. Allfällige Rechtsmittelfristen beginnen mit dieser Publikation zu laufen.

Die Gerichtsschreiberin ad hoc: MLaw Nicole Klingler

Kantonsgericht Schaffhausen

Entscheidbekanntgabe

In dem unter Beteiligung von Romina Alexandra Brüngger, geb. 12. Mai 1983, gemeldet an der Stettemerstrasse 147A, 8207 Schaffhausen, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, hängigen Verfahren (Nr. 2016/1504-57-rl), hat die Einzelrichterin am 8. Dezember 2016 einen verfahrenserledigenden Entscheid erlassen. Der Genannten wird die Möglichkeit eingeräumt, den Entscheid auf der Kanzlei des Kantonsgerichtes, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Allfällige Rechtsmittelfristen beginnen mit dieser Publikation zu laufen.

Die Gerichtsschreiberin: lic.iur. Regula Lenhard

Kantonsgericht Schaffhausen

Parkierverbot

Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem Grundstück GB Schaffhausen Nr. 2720 (Pestalozzistrasse 20, 8200 Schaffhausen), ist Unbefugten von Montag bis Freitag, 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr, sowie am Samstag, 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr, mit sofortiger Wirkung verboten. Vom Verbot ausgenommen sind die Inhaber einer entsprechenden Parkbewilligung. Die Übertretung dieses Verbotes wird gemäss Verfügung der Einzelrichterin des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 9. Dezember 2016 auf Antrag des Berechtigten mit Busse bestraft (Art. 258 Abs. 1 ZPO). Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung (Art. 260 Abs. 1 ZPO).

Die Gerichtsschreiberin: lic.iur. Regula Lenhard

Kantonsgericht Schaffhausen

Parkierverbot

Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem Grundstück GB Schaffhausen Nr. 996 (Fischerhäusern) ist mit sofortiger Wirkung verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Bewohner, Besucher sowie Berechtigte der Liegenschaft Fischerhäuserstrasse 61 und 67. Die Übertretung dieses Verbotes wird gemäss Verfügung der Einzelrichterin des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 19. Dezember 2016 auf Antrag des Berechtigten mit Busse bestraft (Art. 258 Abs. 1 ZPO). Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung (Art. 260 Abs. 1 ZPO).

Der Gerichtsschreiber: lic.iur. Peter Dolf

Schuldbetreibung und Konkurs

Besuchen Sie unsere Homepage unter www.schkg.sh.ch

Die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) dem unterzeichneten Konkursamt einzugeben.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen mit Ausnahme der pfandversicherten auf (Art. 209 SchKG).

Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Desgleichen haben die Schuldner des Gemeinschuldners sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge

im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Grundstücken des Gemeinschuldners verpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Faustpfandgläubiger solcher Pfandtitel haben dabei ihre Faustpfandforderungen ebenfalls anzumelden.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht in das Grundbuch eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte unter Einlegung allfälliger Beweismittel binnen der hiefür besonders bezeichneten Eingabefrist beim Konkursamt einzugeben. Umfasst die Konkursmasse einen Miteigentumsanteil an einem Grundstück, so ergeht diese Aufforderung an die Inhaber solcher Dienstbarkeiten am Grundstück selbst und im Falle von Stockwerkeigentum, das vom früheren kantonalen Recht beherrscht wird, auch an die Inhaber solcher Dienstbarkeiten an dem zur Konkursmasse gehörenden Stockwerk. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldnerin: *HBM Hotel Betriebs und Management AG*, Moserstrasse 48, 8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 13.12.2016

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkursamt Schaffhausen

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner/in: Schweizer Felix Werner, von Kirchberg SG, geboren am 23.01.1980, Freudental 7, 8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 13.12.2016

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw. erfolgt später.

Bemerkungen: War Inhaber der am 13.06.2016 im Handelsregister des Kantons Schaffhausen gelöschten Einzelunternehmung go baby go muscles schweizer, Schweizersbildstrasse 73, 8200 Schaffhausen

Konkursamt Schaffhausen

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner/in: *Milutinovic Ivan*, Staatsbürgerschaft Serbien, geboren am 04.10.1988, Mühlenstrasse 50, 8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 13.12.2016

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw. erfolgt später.

Bemerkungen: Inhaber der im Handelsregister des Kantons Schaffhausen eingetragenen Einzelunternehmung: Milutinovic Transporte, Mühlenstrasse 50. 8200 Schaffhausen

Konkursamt Schaffhausen

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldnerin: Schlatter Project GmbH, Hauentalstrasse 8, 8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 13.12.2016

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkursamt Schaffhausen

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner/in: *Pfeifer Oliver Wolfgang*, Staatsbürgerschaft Deutschland, geboren am 12.05.1969, Charlottenweg 5, 8212 Neuhausen am Rheinfall

Datum der Konkurseröffnung: 13.12.2016

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw. erfolgt später.

Bemerkungen: Inhaber der im Handelsregister des Kantons Schaffhausen eingetragenen Einzelunternehmung SUNFLOWERS-OLIVER PFEIFER, Charlottenweg 5. 8212 Neuhausen am Rheinfall

Konkursamt Schaffhausen

Konkurspublikation/Schuldenruf SchKG 231, 232

Schuldner/in: Greif Jürgen, Staatsbürgerschaft Deutschland, geboren am

21.06.1965, Gütliweg 4, 8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 29.11.2016

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 27.01.2017

Konkursamt Schaffhausen

Einstellung des Konkursverfahrens SchKG 230, 230a

Schuldnerin: Ilge Gastro GmbH in Liquidation, 8260 Stein am Rhein, ohne

Domizil

Datum der Konkurseröffnung: 17.10.2016

Datum der Einstellung: 13.12.2016 Frist für Kostenvorschuss: 12.01.2017

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Schaffhausen

Einstellung des Konkursverfahrens SchKG 230, 230a

Schuldnerin: Schlatter Building Company AG, Hauentalstrasse 8, 8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 31.10.2016

Datum der Einstellung: 13.12.2016 Frist für Kostenvorschuss: 12.01.2017

Kostenvorschuss: CHF 6'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Schaffhausen

Kollokationsplan und Inventar SchKG 221, 249-250

Schuldner/in: *Trachsler Johanna (NL)*, von Wila ZH, geboren am 08.03.1928, gestorben am 20.09.2016, whft. gew. Kirchhofplatz 15, 8200 Schaffhausen

Auflagefrist Kollokationsplan: 27.12.2016 bis: 23.01.2017 Anfechtungsfrist Inventar: 27.12.2016 bis: 12.01.2017

Bemerkungen: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, einzureichen.

Konkursamt Schaffhausen

Kollokationsplan und Inventar SchKG 221, 249-250

Schuldner/in: Schlatter Mathilde Martha Hedwig, Nachlass, von Schaffhausen, geboren am 17.11.1928, gestorben am 14.06.2016, whft. gew. Breitenaustrasse 124, 8200 Schaffhausen

Auflagefrist Kollokationsplan: 27.12.2016 bis: 23.01.2017 Anfechtungsfrist Inventar: 27.12.2016 bis: 12.01.2017

Bemerkungen: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, einzureichen.

Die von der Konkursverwaltung unter Vorbehalt sämtlicher Gläubigerrechte anerkannten Ansprüche bezüglich Forderungen aus öffentlichem Recht,

welche bereits Gegenstand eines Administrativverfahrens sind, gelten als von der Gläubigergesamtheit beschlossen, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert 10 Tagen ab Publikation beim Konkursamt Schaffhausen, Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen, dagegen Einsprache erhebt.

Die Rechte der einzelnen Gläubiger nach Art. 260 SchKG sind, sofern die von der Konkursverwaltung anerkannten Ansprüche von der Gläubigergesamtheit gutgeheissen werden, innert 20 Tagen ab Publikation beim unterzeichneten Konkursamt Schaffhausen, Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen, geltend zu machen.

Konkursamt Schaffhausen

Kollokationsplan und Inventar SchKG 221, 249-250

Schuldnerin: Suntech Europe Ltd in Liquidation, Mühlentalstrasse 36, 8200 Schaffhausen

Auflagefrist Kollokationsplan: 27.12.2016 bis: 23.01.2017 Anfechtungsfrist Inventar: 27.12.2016 bis: 12.01.2017

Bemerkungen: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, einzureichen.

Konkursamt Schaffhausen

Schluss des Konkursverfahrens SchKG 268

Schuldner/in: Mustafa Shyqeri, von Hallau, geboren am 01.11.1976, Win-

kelriedstrasse 4, 8200 Schaffhausen

Datum des Schlusses: 13.12.2016

Konkursamt Schaffhausen

Schluss des Konkursverfahrens SchKG 268

Schuldner/in: Keller Beat, von Schaffhausen, geboren am 07.02.1970, Schaffhauserstrasse 39, 8212 Neuhausen am Rheinfall

Datum des Schlusses: 13.12.2016

Konkursamt Schaffhausen

35

800.00

28'000.00 70

Weitere Publikationen

Schaffhauser Polizei Bevölkerungsschutz und Armee Zivilschutz - Schutzbauten Randenstrasse 34 CH-8200 Schaffhausen www.shpol.ch



Erstellen Hauseigentümer keinen privaten Schutzraum, so haben sie gemäss Art. 46 + 47 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1) sowie Art. 21 Zivilschutzverordnung (ZSV, SR 520.11) einen Ersatzbeitrag zu entrichten. Die Abteilung Bevölkerungsschutz und Armee der Schaffhauser Polizei legt nach den Vorgaben des Bundes die Höhe der Ersatzbeiträge fest und veröffentlicht diese jährlich.

Ersatzbeiträge gültig ab 1. Januar 2017 (Art. 21 Zivilschutzverordnung)

					-			- 1
Anzahl Schutzplätze	Ersatzbeitrag pro Schutzplatz	Ersatzabgabe	Anzahl Schutzplätze	Ersatzbeitrag pro Schutzplatz	Ersatzabgabe	Anzahl Schutzplätze	Ersatzbeitrag pro Schutzplatz	Ersatzabgabe
olät	Ersatzbeitraç pro Schutzplatz	pgg	olät	Ersatzbeitraç pro Schutzplatz	þĝ	olät	Ersatzbeitra pro Schutzplatz	pg
풀챛	dz zj	tza	重	tz İz	tza	ᇍ	tz tz tz	tza
r zg	rsa o chu	rsa	nze	rsa chu	rsa	nze	Ersa pro Schu	ısa
1	800.00	800.00	36	800.00	28'800.00	71	800.00	56'800.00
2	800.00	1'600.00	37	800.00	29'600.00	72	800.00	57'600.00
3	800.00	2'400.00	38	800.00	30'400.00	73	800.00	58'400.00
4	800.00	3'200.00	39	800.00	31'200.00	74	800.00	59'200.00
5	800.00	4'000.00	40	800.00	32'000.00	75	800.00	60'000.00
6	800.00	4'800.00	41	800.00	32'800.00	76	800.00	60'800.00
7	800.00	5'600.00	42	800.00	33'600.00	77	800.00	61'600.00
8	800.00	6'400.00	43	800.00	34'400.00	78	800.00	62'400.00
9	800.00	7'200.00	44	800.00	35'200.00	79	800.00	63'200.00
10	800.00	8'000.00	45	800.00	36'000.00	80	800.00	64'000.00
11	800.00	8'800.00	46	800.00	36'800.00	81	800.00	64'800.00
12	800.00	9'600.00	47	800.00	37'600.00	82	800.00	65'600.00
13	800.00	10'400.00	48	800.00	38'400.00	83	800.00	66'400.00
14	800.00	11'200.00	49	800.00	39'200.00	84	800.00	67'200.00
15	800.00	12'000.00	50	800.00	40'000.00	85	800.00	68'000.00
16	800.00	12'800.00	51	800.00	40'800.00	86	800.00	68'800.00
17	800.00	13'600.00	52	800.00	41'600.00	87	800.00	69'600.00
18	800.00	14'400.00	53	800.00	42'400.00	88	800.00	70'400.00
19	800.00	15'200.00	54	800.00	43'200.00	89	800.00	71'200.00
20	800.00	16'000.00	55	800.00	44'000.00	90	800.00	72'000.00
21	800.00	16'800.00	56	800.00	44'800.00	91	800.00	72'800.00
22	800.00	17'600.00	57	800.00	45'600.00	92	800.00	73'600.00
23	800.00	18'400.00	58	800.00	46'400.00	93	800.00	74'400.00
24	800.00	19'200.00	59	800.00	47'200.00	94	800.00	75'200.00
25	800.00	20'000.00	60	800.00	48'000.00	95	800.00	76'000.00
26	800.00	20'800.00	61	800.00	48'800.00	96	800.00	76'800.00
27	800.00	21'600.00	62	800.00	49'600.00	97	800.00	77'600.00
28	800.00	22'400.00	63	800.00	50'400.00	98	800.00	78'400.00
29	800.00	23'200.00	64	800.00	51'200.00	99	800.00	79'200.00
30	800.00	24'000.00	65	800.00	52'000.00	100	800.00	80'000.00
31	800.00	24'800.00	66	800.00	52'800.00			
32	800.00	25'600.00	67	800.00	53'600.00			
33	800.00	26'400.00	68	800.00	54'400.00			
34	800.00	27'200.00	69	800.00	55'200.00			

800.00

56'000.00



Kanton Schaffhausen

Die Büros und Schalter der Kantonalen Verwaltung bleiben mit Ausnahme der 24-Stunden-Betriebe und einzelner weiterer Dienststellen vom

Dienstag, 27. Dezember 2016 bis und mit Freitag. 30. Dezember 2016

geschlossen.

Nähere Informationen sind auf der Homepage www.sh.ch aufgeschaltet.

Aufsichtsbehörde des Kantons Schaffhausen über das Anwaltswesen

Die Aufsichtsbehörde hat am 15. Dezember 2016 das Schaffhauser Anwaltspatent erteilt an:

- Lic. iur. Samuel Gilg, geboren am 12. Januar 1980, von Luzern (LU) und Aristau (AG), Konradstrasse 36, 8005 Zürich
- MLaw Cedric Müller, geboren am 22. März 1989, vom Boltigen (BE), Zimmerweg 3, 8240 Thayngen
- MLaw Noemie Stotz, geboren am 8. Dezember 1988, von Rafz (ZH), Farman-Strasse 55, 8152 Glattpark (Opfikon)
- MLaw Philipp Zumbühl, geboren am 26. März 1986, von Wolfenschiessen (NW), Mühlentalsträsschen 25, 8200 Schaffhausen

Der Sekretär: Beat Sulzberger

Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für die Grüne Branche im Kanton Schaffhausen

(Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen)

Die vertragsschliessenden Verbände, nämlich JardinSuisse Schaffhausen und Umgebung und der Berufsverband Grüne Berufe Schweiz (GBS), Sektion Nordostschweiz, ersuchen um Allgemeinverbindlicherklärung folgender Bestimmungen ihres neuen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für die Grüne Branche im Kanton Schaffhausen:

13. Schlichtungsverfahren

13.1 Treten in einem Betrieb kollektive Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten auf, ist die Angelegenheit der PRK zur Schlichtung zu unterbreiten.

14. Paritätische Regionalkommission (PRK)

- 14.1 Zur Durchführung des GAV besteht eine "Paritätische Regionalkommission" (PRK)
- 14.4 Die PRK befasst sich mit:
 - der Durchführung und dem Vollzug dieses GAV
 - der Förderung der beruflichen Weiterbildung
 - dem Erlass sämtlicher für den Vollzug des GAV notwendigen Massnahmen
 - Rechnungsstellung (d.h. Einzug, Verwaltung, Mahnung und Betreibung) der Vollzugskostenbeiträge
 - Durchführung von Lohnbuch- und Baustellenkontrollen inkl. Kontrollbericht
 - dem Aussprechen und Inkasso von Kontrollkosten und Konventionalstrafen
 - der Beurteilung über die Vertragsunterstellung eines Arbeitgebers
- 14.5 Der PRK steht das Recht zu, Kontrollen bei den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden über die Einhaltung des GAV durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.
- 14.6 Im Weiteren kann die PRK zur Aussöhnung von Streitigkeiten aus Einzelarbeitsverträgen angerufen werden. Gesuche um Aussöhnung sind schriftlich und begründet dem Sekretariat der PRK einzureichen

15. Vertragseinhaltung, Vertragsverletzungen, Konventionalstrafen

- 15.1 Bei den Arbeitgebenden sind entsprechend dem Entscheid der PRK durch das von der PRK bestimmte Kontrollorgan der Vertragsparteien Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages durchzuführen. Die zu kontrollierenden Arbeitgebenden haben alle von ihnen verlangten und für die Durchführung der Kontrollen massgebenden Unterlagen auf erste Aufforderung hin und andere notwendige Dokumente, innert 30 Tagen vollumfänglich vorzulegen. Dies betrifft insbesondere: Personalverzeichnisse, Lohnabrechnungen usw.
- 15.2 Ergeben die Kontrollen Abweichungen vom Gesamtarbeitsvertrag, so werden die Kontrollkosten dem fehlbaren Betrieb auferlegt.
- 15.3 Liegen aufgrund einer Lohnbuchkontrolle keine Beanstandungen vor, werden der Firma keine Kosten auferlegt. Kosten, die daraus entstehen, weil die ordnungsgemässe und insbesondere termingerechte Durchführung der Kontrolle vereitelt wird, werden in jedem Fall in Rechnung gestellt. Die PRK kann Arbeitgebende und Arbeitnehmende im Garten- und Landschaftsbau gemäss Geltungsbereich, die gesamtarbeitsvertragliche Verpflichtungen verletzen, mit einer Konventionalstrafe belegen. Dabei ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Konventionalstrafe ist in erster Linie so zu bemessen, dass fehlbare Arbeitgebende und Arbeitnehmende von künftigen Verletzungen des Vertrages abgehalten werden. Sie bemisst sich in ihrer Höhe insbesondere an nachfolgenden Kriterien:
- die prozentuale Höhe der von Arbeitgebenden ihren Arbeitnehmenden vorenthaltenen geldwerten Leistungen.
- ein- oder mehrmalige Verletzungen der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen
- Schwere der Verfehlung
- 15.5 Die Einzahlungen sind, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zahlstelle bezeichnet wird, innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides auf das Konto der PRK zu leisten.

Verstösse der Arbeitgebenden

- 16.1 Arbeitgebende, welche gegen die Bestimmungen des GAV verstossen, werden von der PRK zu den entsprechenden Nachzahlungen aufgefordert. Sie können ausserdem mit den Verfahrenskosten und einer Konventionalstrafe gemäss Artikel 15.3 belangt werden.
- 16.2 Die PRK ist berechtigt, Konventionalstrafen geltend zu machen. Diese sind nach Zahlungseingang vom Kontrollorgan dem Fonds der PRK zu überweisen. Sie sind für den Vollzug und die Durchsetzung des GAV zu verwenden.

16.3 Die Konventionalstrafe sowie die auferlegten Verfahrenskosten sind innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides auf das Konto der PRK zu leisten.

17. Verstösse der Arbeitnehmenden

- 17.1 Arbeitnehmende, welche gegen die Bestimmungen des GAV verstossen, können zu einer Konventionalstrafe von maximal zwei Monatsgehältern pro Zuwiderhandlung zuzüglich der Verfahrenskosten belangt werden.
- 17.2 Die PRK ist berechtigt, Konventionalstrafen geltend zu machen. Sie sind für den Vollzug und die Durchsetzung des GAV zu verwenden.
- 17.3 Die Konventionalstrafe sowie die auferlegten Verfahrenskosten sind innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides auf das Konto der PRK zu leisten.

23. Vollzugskostenbeitrag

- 23.1 Arbeitgebende und Arbeitnehmende der Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus bezahlen einen Vollzugskostenbeitrag.
- Beiträge der Arbeitnehmenden

Alle Arbeitnehmenden entrichten einen Vollzugskostenbeitrag von 15 Franken pro Monat. Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Nettolohn des Arbeitnehmenden und ist bei der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen. Auszubildende sind von der Beitragszahlung ausgenommen.

- Beiträge der Arbeitgebenden

Alle Arbeitgebenden entrichten für die Arbeitnehmenden ihrerseits einen Vollzugskostenbeitrag von 15 Franken pro Monat und Arbeitnehmenden. Dieser Beitrag sowie die von den Arbeitnehmenden bezahlten Beiträge sind periodisch gemäss Rechnung der Geschäftsstelle der PRK zu überweisen.

- 23.3 Der Vollzugskostenbeitrag wird erhoben zur Deckung der Kosten für den Vollzug des GAV sowie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung und der Arbeitssicherheit.
- 23.4 Ein allfälliger Überschuss dieser Beiträge darf, auch nach Ablauf der Allgemeinverbindlichkeitserklärung dieses GAV, nur für die Weiterbildungsinstitutionen der vertragsschliessenden Parteien sowie für soziale Zwecke verwendet werden.
- 23.5 Die Arbeitgebenden bestätigen den Arbeitnehmenden schriftlich die Höhe bzw. das Total der abgezogenen Vollzugskostenbeiträge.

- 23.6 Der Arbeitgebende haftet gegenüber der Paritätischen Kasse für nicht oder fehlerhaft abgezogene Vollzugskostenbeiträge.
- 23.7 Zur Erhebung der Vollzugskostenbeiträge hat jeder Arbeitgebende der PRK eine Liste aller im vergangenen Jahr dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden bis zum 31.1. des Folgejahres einzureichen. Diese Liste wird vom Arbeitgebenden online erfasst und enthält die nachfolgenden Angaben: Name, Vorname, Jahrgang, Beschäftigungsmonate, AHV-Nummer sowie unterjährige Ein- und Austritte.
- 23.8 Erfolgen die Angaben zur Erhebung der Vollzugskostenbeiträge gemäss Artikel 23.7 nicht innert Frist, setzt die PRK die geschuldeten Beiträge fest. Dabei ist die PRK berechtigt, für ihren Entscheid eine Prüfung der Verhältnisse vor Ort vorzunehmen. Sollte eine genaue Festsetzung der geschuldeten Beiträge aufgrund der eingegebenen Daten nicht möglich sein, kann die PRK diese nach pflichtgemässem Ermessen vornehmen. Die dabei entstehenden Kosten können dem säumigen Arbeitgeber auferlegt werden.

24. Anstellungsverhältnis

24.2 Jedem Arbeitnehmenden ist bei Stellenantritt der gültige GAV zugänglich zu machen. Auf Wunsch ist er ihm auszuhändigen.

27. Verbot von Schwarzarbeit

Der Arbeitgebende darf durch die Beschäftigung von Arbeitnehmenden weder vorsätzlich noch fahrlässig Verstösse im Sinne von Artikel 321a Absatz 3 OR verursachen oder unterstützen.

Verbot der Schwarzarbeit

30.1 Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses (inkl. Ferien und Freizeit) darf der Arbeitnehmende keine Arbeit gegen Entgelt für Dritte leisten.

35. Persönliche Weiterbildung

35.2 Der Arbeitnehmende hat Anspruch auf jährlich zwei Tage Bildungsurlaub. Lohn und Kurskosten sind betriebsintern zu regeln.

36. Spezielle Weiterbildung

- 36.1 Die in Artikel 35.2 GAV erwähnten zwei Arbeitstage pro Jahr für Weiterbildung im Beruf können für spezielle Aufgaben um zwei weitere Arbeitstage erhöht werden. Diese Regelung gilt für folgende Arbeitnehmende:
- Berufsexpert/innen

- Mitglieder von Aufsichtskommissionen im Berufsbildungswesen
- Mitarbeitende, die nebenamtlich als Lehrlingsausbildende beschäftigt sind
- Mitarbeitende, die in einem der vertragsbeteiligten Arbeitnehmendenverbände eine nebenamtliche Funktion haben, sofern diese mindestens fünf Jahre in der Branche arbeiten.
- 36.2 Die Entschädigung ist betriebsindividuell zu regeln. Sofern die speziellen Weiterbildungstage vom Arbeitgebenden entlöhnt werden, steht eine allfällige Entschädigung für die Tätigkeit dem Arbeitgebenden zu.

37. Arbeitszeit

- 37.1 Die jährliche Arbeitsstundenzahl ist im Lohnregulativ (vgl. Anhang) festgelegt und schliesst Absenzstunden für ordentliche Ferien, Feiertage, Militär und Zivilschutz ein.
- 37.2 Die Jahreseinteilung der Arbeitszeit (Sollstunden) kann saisonabhängig und betriebsindividuell erfolgen. Sie ist im Sinne einer Planungsvorgabe im Betrieb bekannt zu geben. In der Planung darf bei den Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus das Maximum höchstens 50 Stunden betragen.
- 37.3 Bei Arbeitsspitzen bzw. Arbeitsausfällen kann von der Planungsvorgabe unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes (ArG) und der dazugehörigen Verordnungen abgewichen werden.
- 37.5 Bei Feiertagen, Ferien sowie individuellen Ausfalltagen infolge Krankheit, Unfall und anderer Abwesenheiten werden pro Tag die Stunden anhand der durchschnittlichen Arbeitszeit gemäss dem für das entsprechende Jahr geltenden betrieblichen Arbeitszeitkalender bestimmt.
- 37.7 Können allfällige Überstunden infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr mit Freizeit von gleicher Dauer kompensiert werden, sind sie gemäss Artikel 52.2 GAV zu vergüten. Kann ein allfälliges Stundenminus, das auf Anordnung des Arbeitgebenden entstanden ist, bis zum Austritt des Arbeitnehmenden nicht ausgeglichen werden, geht dieses zu Lasten des Arbeitgebenden.

39. Einhaltung der Arbeitszeit

39.1 Die Arbeitnehmenden haben die betriebliche Arbeitszeit einzuhalten und ihre Präsenz im Arbeitsbuch oder auf dem Tagesrapport einzutragen (vgl. Lohnregulativ im Anhang).

41. Feriendauer

Die Feriendauer beträgt pro Jahr 25 Arbeitstage. Für Arbeitnehmende, welche das 50. Altersjahr erreicht haben, beträgt die Feriendauer pro Jahr 30 Arbeitstage.

43. Ferienlohn

- 43.1 Der Arbeitgebende hat dem Arbeitnehmenden für die Ferien den gesamten darauf entfallenden Lohn zu entrichten.
- 43.2 Die Ferien dürfen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistung oder andere Vergünstigungen abgegolten werden. Dagegen kann austretenden Arbeitnehmenden, die ihre Ferien nicht während der Kündigungsfrist beziehen können, ihr Anspruch beim Austritt vergütet werden.

44. Feiertage

- 44.1 Jährlich werden 9 gesetzlich Feiertage (inkl. 1. August), die auf einen Arbeitstag fallen, ohne Nachholung der Arbeitszeit mit 100% des Taglohnes entschädigt. Massgebend sind die offiziellen Feiertage des Kantons, in dem der Betrieb liegt.
- 44.2 Der Arbeitgebende hat die im jeweiligen Kantonsgebiet geltenden Feiertage, die entschädigt werden, im Betrieb bekannt zu geben.

45. Feiertagsentschädigung

- 45.1 Die Feiertagsentschädigung bemisst sich nach den ausfallenden Normalarbeitsstunden zum normalen Lohn.
- 45.2 Entschädigungspflichtige Feiertage, die in die Ferien fallen, werden vergütet und sind nicht als Ferientage anzurechnen.
- 45.3 Feiertage, die auf einen arbeitsfreien Sonntag oder einen arbeitsfreien Tag fallen, können nicht nachbezogen werden. Dasselbe gilt für die Feiertage während Krankheit, Unfall, Militärdienst und unbezahlten Urlaubes.
- 45.4 Die Feiertagsentschädigung ist nicht auszurichten, wenn ein Arbeitnehmender unmittelbar vor oder nach dem Feiertag ohne triftigen Grund von der Arbeit ferngeblieben ist. Ausgenommen von dieser Regelung ist der 1. August.

46. Berechnung Ferien- und Feiertagsentschädigung

Zur Berechnung der Entschädigung für Ferien, Feiertage, Absenzen usw. ist auf die Bemessungsgrundlage im Lohnregulativ (Punkt 2) zurückzugreifen.

47. Absenzen bei speziellen Vorkommnissen

47.1 Den Arbeitnehmenden werden folgende Absenzen zum normalen Lohn vergütet:

EREIGNIS	ANZAHL TAGESVERDIENSTE
Heirat	2
Vaterschaftsurlaub	3
Todesfall von Ehegatten, Eltern und Kindern	3
Todesfall von Schwiegereltern und Geschwistern	1
Wohnungswechsel (pro Jahr)	1

47.2 Die Entschädigung für die Absenz ist in der Höhe des darauf entfallenden Lohnes zu entrichten. Dabei kommt der Normalstundensatz zur Anwendung.

48. Leistungslohn

- 48.1 Der Bruttolohn soll dem Arbeitsplatz, der Persönlichkeit und der Leistung des Arbeitnehmenden sowie den üblichen, vereinbarten Ansätzen entsprechen.
- 48.2 Vorbehalten bleiben die Mindestlöhne gemäss Lohnregulativ.

49. Stunden-, Monats- und Jahreslohn

- 49.1 Der Lohn wird zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden in der Regel als Monatslohn vereinbart.
- 49.2 Der Stundenlohn ergibt sich aus der Division des Monatssalärs durch die im Lohnregulativ vereinbarte monatliche Arbeitszeit.
- 49.3 Jeder Arbeitnehmende erhält per Ende jeder Abrechnungsperiode eine Schlussabrechnung über die geleisteten Arbeitsstunden.
- 49.4 Bei Austritt des Arbeitnehmenden während des laufenden Jahres wird eine Schlussabrechnung erstellt.

49.5 Sofern diese Schlussabrechnung für den Arbeitnehmenden ein Stundenminus aufzeigt, kann diese fehlende Zeit während der Kündigungsfrist nachgeholt werden. Kann ein Stundenminus, welches auf Anordnung des Arbeitgebenden entstanden ist, bis zum Austritt des Arbeitnehmenden nicht ausgeglichen werden, geht dieses zu Lasten des Arbeitgebenden (Art. 324 OR).

50. Mindestlöhne

- 50.1 Die Löhne entsprechen mindestens den im Lohnregulativ aufgeführten Ansätzen (Mindestlöhne).
- 50.2 Die Festsetzung der Löhne für Arbeitnehmende mit verminderter Arbeitsfähigkeit bleibt der freien schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden überlassen.

50.3 Arbeitnehmendenkategorien

3
Definition
Arbeitnehmende, welche eine anerkannte
höhere Fachausbildung (Gärtnerei-Polier/in,
Grünpflegespezialist/in u.ä.) mit Erfolg absol-
viert haben oder die vom Arbeitgeber als
Vorarbeitende anerkannt sind.
Arbeitnehmende, welche eine anerkannte
Fachausbildung mit Erfolg absolviert haben
oder die vom Arbeitgeber offiziell als Kun-
dengärtner/in anerkannt sind.
Arbeitnehmende mit Lehrabschluss (Eidg.
Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger aus-
ländischer Fähigkeitsausweis*) und mindes-
tens 3 und mehr Jahren Berufserfahrung in
der Branche.
Arbeitnehmende mit Lehrabschluss (Eidg.
Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger aus-
ländischer Fähigkeitsausweis*).
Arbeitnehmende, welche das Eidgenössi-
sche Berufsattest Gärtner/in Garten- und
Landschaftsbau erworben haben.

Gartenarbeiter/in A	Arbeitnehmende ohne Lehrabschluss (z.B.
	Anlehre), jedoch mit ausgewiesenen Fach-
	kenntnissen.
Gartenarbeiter/in B	Arbeitnehmende ohne Lehrabschluss und
	ohne branchenspezifische Erfahrung.

^{*} Für gelernte Berufsmitarbeitende mit kürzerer ausländischer Lehrzeit als in der Schweiz wird die erste Verrechnungslohnstufe um die Dauer der Differenz der Lehrzeit verlängert.

51. 13. Monatslohn

- 51.1 Die Arbeitnehmenden erhalten als 13. Monatslohn 100% des durchschnittlichen Monatslohnes berechnet auf der Grundlage der Jahressollarbeitszeit gemäss Lohnregulativ.
- 51.2 Die Jahresendzulage wird spätestens im Dezember, dessen Jahr sie geschuldet ist, ausbezahlt; bei Austritt eines Arbeitnehmers im Austrittsmonat.
- 51.3 Hat das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr gedauert, wird die Zulage pro rata temporis ausbezahlt. Ein Pro-rata-Anspruch besteht nur, wenn das Arbeitsverhältnis mehr als sechs Monate gedauert hat.
- 51.4 Ist der Arbeitnehmende während eines Dienstjahres aus irgendwelchen Gründen um insgesamt mehr als zwei Monate an der Arbeitsleistung verhindert, so kann die Jahresendzulage für jeden weiteren Monat der Verhinderung um 1/12 gekürzt werden.

52. Überstundenarbeit

- 52.2 Als entschädigungspflichtige Überstunden gelten jene Stunden, welche innerhalb der Grenzen der Tagesarbeitszeit geleistet werden und die Jahresarbeitszeit überschreiten. Überstunden sind durch Freizeit gleicher Dauer (Verhältnis 1:1) innerhalb des folgenden Jahres zu kompensieren. Ist eine Kompensation aus betrieblicher Sicht nicht möglich, sind die Überstunden bei Angestellten ohne Kaderstufe mit einem Zuschlag von 25% auszuzahlen. Überstunden von Angehörigen der Kaderstufe müssen betriebsindividuell geregelt werden.
- 52.3 Ist eine Kompensation möglich, wünscht der Arbeitnehmende jedoch die Auszahlung, entscheidet der Arbeitgebende in Berücksichtigung der betrieblichen Situation, ob die Überstunden durch Freizeit auszugleichen oder ohne Zuschläge auszuzahlen sind.

53. Wochenenddienst / Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Für die Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit wird ein Zeitzuschlag wie folgt gutgeschrieben:

 Sonn- u. Feiertage:
 Vortag 23.00 – 23.00 Uhr
 50%

 Nachtarbeit:
 von 23.00 – 06.00 Uhr
 25%

Die Betriebe können den Beginn und das Ende der Nachtarbeit auch von 22.00 – 05.00 Uhr festlegen, wenn die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmenden dem zustimmt (Art. 10 Abs. 2 ArG).

54. Spesen bei auswärtiger Arbeit

54.2 Spesen für Verpflegung:

Der Betrieb sorgt nach Möglichkeit für ausreichende Verpflegungsmöglichkeiten. Fehlen diese oder können Mitarbeitende in der Mittagspause nicht nach Hause oder in den Betrieb zurückkehren, ist ihnen eine Mittagessensentschädigung gemäss dem Ansatz im Lohnregulativ auszurichten

54.3 Die Vertragsparteien können durch schriftliche Abrede eine Pauschale für die Auslagen verabreden oder ein Spesenreglement als integrierten Vertragsbestandteil erklären.

55. Kost und Logis

- 55.1 Der Arbeitnehmer darf nicht gezwungen werden, Verpflegung und Unterkunft beim Arbeitgeber zu beziehen.
- 55.2 Werden dem Arbeitnehmenden Verpflegung und Unterkunft abgegeben, so darf pro Monat der im Lohnregulativ festgehaltene Pauschalbetrag verrechnet werden. Wird nur teilweise Verpflegung und Unterkunft abgegeben, gelten die entsprechenden Ansätze im Lohnregulativ.

57. Lohnzahlung

57.1 (...) Dem Arbeitnehmenden ist monatlich eine vollständige Lohnabrechnung auszuhändigen.

59. Lohnfortzahlungspflicht bei Verhinderung durch Krankheit

59.3 Für Arbeitnehmende, welche in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, muss der Arbeitgebende eine Krankentaggeldversicherung abschliessen. Dabei müssen die einzelnen Arbeitnehmenden für ein Krankentaggeld von 80% des Lohnes versichert sein.

- 59.4 Die Krankentaggeldversicherung kann für Krankheiten, die bei Versicherungsbeginn bestehen, eine Leistungsbeschränkung vorsehen. Das Gleiche gilt für zurückliegende Krankheiten, sofern diese erfahrungsgemäss zu Rückfällen führen können.
- 59.5 Die Versicherungsleistungen müssen 90 Tage nach Eintritt in den Betrieb während 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinanderfolgenden Tagen ausgerichtet werden. Der Arbeitnehmende hat für die ersten zwei Tage keinen Lohnanspruch.
- 59.6 Wird eine längere Wartefrist als zwei Tage mit der Versicherung vereinbart, ist der Arbeitgebende verpflichtet, die Lohnzahlung ab dem dritten Tag zu 80% des Lohnes zu entrichten
- 59.7 Die Hälfte der Prämie auf der Basis 80% des Lohnes ab drittem Tag geht zu Lasten des Arbeitnehmenden
- 59.8 Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit ist das Krankentaggeld proportional auszurichten, sofern die Arbeitsverhinderung mindestens 50% beträgt.
- 59.9 Für Einzelheiten und Sonderfälle gelten ausdrücklich die Regelungen der in Kraft stehenden Versicherungsverträge bzw. Reglemente.
- 59.10 Der Prämienanteil des Arbeitnehmenden wird vom Lohn in Abzug gebracht und vom Arbeitgebenden zusammen mit der Arbeitgebendenprämie dem Versicherer überwiesen.
- 59.11 Der Arbeitgebende bevorschusst die Leistungen der Krankentaggeldversicherung unter Vorbehalt der nachträglichen Rückforderung rechtsgültig verweigerter Leistungen durch die Krankentaggeldversicherung zufolge gültigem Ausschluss oder Vorbehalt.

68. Kündigung im Allgemeinen

68.3 Die Kündigung ist auf das Ende eines Monats zu erklären. Sie muss dem Empfänger/der Empfängerin spätestens am letzten Arbeitstag vor Beginn der Kündigungsfrist zukommen. Die Kündigung muss in Schriftform per Einschreibebrief erfolgen oder muss visiert werden

Anhang zum Gesamtarbeitsvertrag für die Grüne Branche im Kanton Schaffhausen

Lohnregulativ Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Schaffhausen

1. Löhne (Mindestlöhne) gemäss Artikel 50/51		
Lohnstufe	Referenzlohn (x12)	Monatslohn (x13)
Eidg. dipl. Gärtnermeister/in Betriebsleitende	1)	1)
Gärtner/in Bauführende / Gärtner/in Produktions-	1)	1)
leitende		
Obergärtner mit eidg. Fachausweis	5'633 ²⁾	5'200 ²⁾
Kundengärtner/in (gem. GAV)	5'092	4'700
Gärtner/in mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ und	5'308	4'900
mehr als drei Jahren Berufserfahrung	29.15	26.90
Gärtner/in mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	4'712	4'350
	25.90	23.90
Gärtner/in mit eidg. Berufsattest EBA	4'333	4'000
	23.80	22.00
Gartenarbeitende	4'333	4'000
	23.80	22.00

¹⁾ keine Vertragslohnstufe

Für Mitarbeiter mit einer Minderleistungsfähigkeit können die Mindestlöhne mit einer zwischen dem Mitarbeiter und Arbeitgeber gegenseitig unterzeichneten Vereinbarung unterschritten werden. Diese muss der paritätischen Kommission zur Genehmigung eingereicht werden.

2. Arbeitszeiten	Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
Jahresstunden	2'184
Durchschnittliche Monatsstunden	182
Durchschnittliche Wochenstunden	42

²⁾ Typen Gärtner/in Polier / Grünpflegespezialist/in / Friedhofspezialist/in La / Naturgarten-spezialist/in oder Vorarbeiter gemäss GAV

ng vereinbart wurde)
15
30
60
näss GAV)
720
480
240
3.50
7
5.50

Beantragter Geltungsbereich:

- Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für den Kanton Schaffhausen.
- 2 Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Betriebe und Betriebsteile des Gärtnergewerbes, welche Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau betreiben, sowie den entsprechenden Unterhalt, Baumpflegearbeiten und den Friedhofunterhalt ausführen.
- Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitnehmenden, die in den obgenannten Betrieben und Betriebsteilen arbeiten. Ausgenommen sind: Inhaberinnen und Inhaber von Firmen (sowie deren Eltern, Ehepartner/innen und Kinder), Geschäftsleitungsmitglieder, Abteilungsleitende, Bauführende. Für Lernende gilt nur Artikel 51 GAV (13. Monatslohn).
- 4. Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Allfällige Einsprachen von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind dem Arbeitsamt des Kantons Schaffhausen, Kantonale Amtsstelle, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen, begründet und innert 30 Tagen vom Datum dieser Veröffentlichung an in fünf Exemplaren einzureichen.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Kindergärtnerinnen-Entscheid wird an Bundesgericht weitergezogen

Der Regierungsrat und das Erziehungsdepartement ziehen den Entscheid des Obergerichtes vom 6. Dezember 2016 zur Besoldung der Kindergärtnerinnen an das Bundesgericht weiter. Das Obergericht hatte eine entsprechende Verwaltungsgerichtsbeschwerde von mehreren Kindergärtnerinnen im Grundsatz gutgeheissen. Gemäss dem Obergericht verletzen die seit 1. November 2005 den Beschwerdeführerinnen ausbezahlten Löhne die Lohngleichheit.

Nach Ansicht der Regierung erscheint die rechtliche Begründung des Obergerichtsentscheids nicht überzeugend. In Anbetracht der ausserordentlich grossen finanziellen Tragweite des Entscheides und der hohen Komplexität der Umsetzung des Entscheides erachten der Regierungsrat und das Erziehungsdepartement eine Überprüfung des Obergerichtsentscheides durch das Bundesgericht als notwendig.

Neues Ausbildungszentrum für den Zivilschutz und die Feuerwehren

Die anstehenden baulichen Massnahmen und die nicht optimale Verkehrsanbindung zum Ausbildungsstandort des Zivilschutzes und der Feuerwehren in Oberwiesen (Schleitheim) haben den Regierungsrat dazu bewogen, einen Alternativstandort für ein neues, zentrales Ausbildungszentrum für den Zivilschutz und die Feuerwehren prüfen zu lassen. Gleichzeitig könnten durch eine Verlegung der Abteilung Bevölkerungsschutz und Armee an diesen neuen Standort das Zeughausareal auf der Breite in der Stadt Schaffhausen «freigespielt». Unterhaltsinvestitionen vermieden und die Abteilung Bevölkerungsschutz und Armee räumlich zusammengeführt werden. Die dafür eingesetzte Steuerungsgruppe, bestehend aus Mitgliedern des Kantons und der Gemeinden Beringen und Löhningen, hat mögliche Standorte aeprüft und eine entsprechende Vertiefungsstudie durchgeführt. Die Steuerungsgruppe kommt zum Schluss, dass ein gemeinsames Ausbildungszentrum im EKS-Werkhofareal in Beringen die beste Lösung für den Kanton und die Gemeinden darstellt. In einem neu geschaffenen Gebäudekomplex sollen die Abteilung Bevölkerungsschutz und Armee, die Kantonale Feuerpolizei und der Wehrdienstverband Oberklettgau Platz finden. Neben den Gebäuden ist auch eine Aussenanlage für die Ausbildung des Zivilschutzes und der Feuerwehren angedacht.

Die Kosten für das Projekt belaufen sich auf ca. 19 Mio. Franken, wobei die Investitionskosten durch die Gebäudeversicherung übernommen werden. Der Kanton würde bei diesem Finanzierungsmodell nur die Investitionskosten für den Mieterausbau übernehmen. Dafür fallen beim Kanton im Rahmen eines langjährigen Mietvertrages jährliche Mietzinse an.

Das Projekt benötigt die Zustimmung der Gemeinden Beringen und Löhningen sowie des Kantons Schaffhausen. Der Regierungsrat hat vom Bericht der Steuerungsgruppe Kenntnis genommen und das Baudepartement beauftragt, zu Handen des Kantonsrates eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten, sobald die Zustimmung der Gemeinden Beringen und Löhningen vorliegt.

Neues Förderprogramm Energie

Das Förderprogramm Energie wird auf Anfang 2017 neu aufgesetzt. Insgesamt stehen im Kanton Schaffhausen im Jahr 2017 3 Mio. Franken Fördergelder zur Verfügung. Die Kantone sind ab 2017 neu für das Förderprogramm Gebäudehüllensanierung zuständig. Die Finanzierung dieses Programms erfolgt aber weiterhin vollumfänglich durch den Bund. Dazu stellt der Bund dem Kanton Schaffhausen 2 Mio. Franken zur Verfügung. Der Kanton leistet Beiträge von 200'000 Franken für die Förderung der rationellen Nutzung von Energie sowie 200'000 Franken für die Energieförderung im Gebäudebereich. Dadurch erhöhen sich die Beiträge des Bundes um 600'000 Franken.

Das Förderprogramm ist ein erfolgreiches Instrument und leistet einen Beitrag zur Erreichung der Zielsetzungen der kantonalen Energie- und Klimapolitik. Ziel ist die Minderung der Abhängigkeit von importierten fossilen Energien und die Reduktion des klimawirksamen CO₂-Ausstosses. Das Programm stärkt durch die Substitution von fossilen Energien, Massnahmen am Gebäude und bei Prozessen in Unternehmen die lokale Wertschöpfung.

Die Details zum Förderprogramm Energie 2017 werden im Januar 2017 bekannt gegeben.

Neue Pflegeheimliste

Der Regierungsrat hat auf den 1. Januar 2017 eine neue Pflegeheimliste erlassen. Die Aktualisierung der Liste wurde notwendig aufgrund von be-

trieblichen Änderungen bei den Spitälern Schaffhausen und in der Stadt Schaffhausen. Die Spitäler Schaffhausen haben den Betriebsstandort Pflegezentrum im November 2016 aufgegeben und die Kapazität der somatischen Übergangs- und Langzeitpflege damit deutlich reduziert. Die Stadt Schaffhausen hat ihr Versorgungskonzept im Pflegebereich verstärkt auf den Grundsatz ausgerichtet, dass Heime mittelschwer bis schwer pflegebedürftige Personen aufnehmen und Personen mit leichtem Pflegebedarf vermehrt von der Spitex betreut werden.

In der aktualisierten Heimliste 2017 wird die Soll-Kapazität der Spitäler Schaffhausen nun – entsprechend der Bettenreduktion nach der Schliessung des Pflegezentrums – um 31 Plätze reduziert. Bei den Städtischen Heimen Schaffhausen stehen gemäss den aktualisierten Leistungsaufträgen neu noch 399 Plätze zur Verfügung. Bei den kommunalen Alterspflegeheimen ausserhalb der Stadt Schaffhausen und den privaten Heimen haben sich keine relevanten Kapazitätsveränderungen ergeben. Dementsprechend können die Sollkapazitäten dieser Heime auf der Heimliste vorerst unverändert weitergeführt werden. Eine Neubeurteilung ist im Laufe des Jahres 2017 vorgesehen.

Neue Epidemienverordnung

Der Regierungsrat hat auf den 1. Januar 2017 eine neue Epidemienverordnung erlassen. Damit wird das neue Epidemienrecht des Bundes umgesetzt. Mit den neuen Bundeserlassen werden die Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten mit grosser Schadenswirkung für die öffentliche Gesundheit effizienter und wirksamer. Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen bleibt grundsätzlich unverändert. Die Kantone sind weiterhin zuständig für den Vollzug des Grossteils der Massnahmen, wie zum Beispiel der Massnahmen gegenüber einzelnen Personen, Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, epidemiologische Abklärungen, Desinfektion und Entwesung. In bestimmten Bereichen übernimmt der Bund selber den Vollzug, beispielsweise in der Information, der Ein- und Ausreise, der Versorgung mit Heilmitteln und dem internationalen Waren- und Güterverkehr.

Revision der kantonalen Tierseuchenverordnung

Der Regierungsrat hat auf den 1. Januar 2017 eine Teilrevision der kantonalen Tierseuchenverordnung vorgenommen. Es wurde eine ergänzende Regelung für die Registrierung von Tieren geschaffen. Bereits bisher hat im Kanton Schaffhausen das Landwirtschaftsamt in Absprache mit dem Veterinäramt die Datenerhebung von Tierhaltungen für Klauentiere, Equiden, Hausgeflügel, Bienenstände und Aquakulturen vorgenommen. Diese langjährige und bewährte Praxis wird neu auf Verordnungsebene festgeschrieben.

Tariffestsetzung für Abgeltung Pflegematerialien in Pflegeheimen

Der Regierungsrat hat auf den 1. Januar 2017 einen provisorischen Tarif für die Abgeltung von Pflegematerialien an die pflegebedürftigen Bewohner der Pflegeheime im Kanton Schaffhausen festgesetzt. Die Tagesansätze sind in Abhängigkeit vom Pflegeaufwand der betroffenen Heimbewohner abgestuft. Die provisorische Tariffestsetzung wurde notwendig, weil sich die Heime und die Versicherer auf nationaler Ebene – aufgrund unterschiedlicher Rechtsauffassungen – nicht einigen konnten. In mehreren Kantonen wurden Tarifentscheide beim Bundesverwaltungsgericht angefochten. Eine Lösung der Blockade wird erst nach dem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes möglich sein. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Regierungsrat – analog dem Vorgehen in anderen Ostschweizer Kantonen – einen provisorischen Tarif festgesetzt.

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Der Regierungsrat hat folgende Gemeindeerlasse genehmigt:

- die von den Stimmberechtigten der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall am 3. Juli 2016 beschlossenen Änderungen der Gemeindeverfassung;
- die vom Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall am 26. April / 18. Oktober 2016 beschlossene Revision des kommunalen Naturschutzinventars.

Dienstjubiläen

Der Regierungsrat hat Kathrin Del Nobile, Pflegefachfrau bei den Spitälern Schaffhausen, Claudia Keller, Mitarbeiterin Spitalführungen bei den Spitälern Schaffhausen, und Snjezana Tolic, Sachbearbeiterin Arbeitslosenkasse beim Sozialversicherungsamt, die im Januar 2017 das 25-jährige Dienstjubiläum begehen können, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Schaffhausen, 20. Dezember 2016

Staatskanzlei Schaffhausen

AZA 8200 Schaffhausen 1

Retouren: Drucksachen- und Materialverwaltung Beckenstube 7 8200 Schaffhausen

Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen

Abonnementspreise (jährlich):

Inland: Fr. 71.-, Ausland Fr. 123.-

Einzelnummer Fr. 2.30 (zu beziehen am Infoschalter,

Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen)

Abonnemente können bezogen werden bei: Drucksachen- und Materialverwaltung,

Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen

Tel. 052 632 73 64. E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch

Tel. U52 632 73 64, E-Mail: amisbiati@kisn.cr

Publikationen sind einzureichen an:

Staatskanzlei, Redaktion Amtsblatt, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, Telefon 052 632 72 77,

Telefax 052 632 72 00, E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch

Redaktionsschluss: Dienstag, 16.00 Uhr Insertionspreis: Fr. 1.20 per mm

Druck: Stamm + Co. AG, Schleitheim

Erscheint jeden Freitag in gedruckter Form und im Internet (www.amtsblatt.sh.ch)

© Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen. Alle Rechte vorbehalten. Die Publikation und ihre Teile stehen ausschliesslich zum Eigengebrauch zur Verfügung und dürfen nicht, insbesondere nicht zu kommerziellen Zwecken, weiterverwendet werden. Die ganze oder teilweise Verwertung, inklusive Einspeisung in Online-Dienste, durch unberechtigte Dritte ist untersagt.

Die im Internet publizierten Dokumente besitzen keine Rechtskraft. Als massgebliche amtliche Veröffentlichungen gelten diejenigen in der gedruckten Fassung des Amtsblattes.

